

13. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	13/4549	Wohnungs- und Siedlungswesen	IM	14.	13/6006	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI
2.	13/5302	Schulwesen	KM	15.	13/5741	Jugendschutz	SM
3.	13/5518	Immissionsschutz	UM (UVM bis 04/05)	16.	13/5542	Straßenbau	IM
4.	13/4544	Bausachen	IM	17.	13/5769	Straßenbau	IM
5.	13/5149	Bausachen	IM	18.	13/5059	Ausländerrecht	IM
6.	13/5473	Besoldung/Tarifrecht	FM	19.	13/5176	Hochschulangelegenheiten	MWK
7.	13/5829	Vermessungswesen	WM	20.	13/5685	Sozialversicherung	SM
8.	13/5634	Straßenbau	IM	21.	13/6045	Ausländerrecht	IM
9.	13/5866	Gesundheitswesen	SM	22.	13/5834	Strafvollzug	JUM
10.	13/5915	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	23.	13/5918	Strafvollzug	JUM
11.	13/5951	Strafvollzug	JUM	24.	13/4762	Schulwesen	KM
12.	13/5755	Schadenersatzanspr. gegen das Land	IM	25.	13/5740	Strafvollzug	JUM
13.	13/5802	Bausachen	IM	26.	13/5889	Strafvollzug	JUM

1. Petition 13/4549 betr. Wohnungssache

Der Petent wendet sich gegen den geplanten Abriss der bundeseigenen „Feldweibelwohnungen“ bei einer ehemaligen Kaserne, wodurch seine Eltern, die mit dem Bundesvermögensamt einen Mietaufhebungsvertrag geschlossen haben, ihre Wohnung verlieren.

Die Eltern des Petenten – sein Vater war Berufssoldat – bewohnen eine der 10 bundeseigenen „Feldweibelwohnungen“ (Reihenhäuser) bei einer ehemaligen Kaserne.

Seit Aufgabe der militärischen Nutzung der Kaserne im Jahre 1999 verfolgt die Bundesvermögensverwaltung das Ziel, das Areal einer zivilen Nutzung zuzuführen. Die Stadt hat dazu im Jahre 2002 die an das Grundstück der „Feldweibelwohnungen“ angrenzenden Flächen als eingeschränktes Industriegebiet ausgewiesen.

Zur Beendigung der Mietverhältnisse über die „Feldweibelwohnungen“ hat das Bundesvermögensamt im April 2002 den Mietern den Abschluss eines Mietaufhebungsvertrages zum 20. Juni 2005 vorgeschlagen. Die Eltern des Petenten haben den Vertrag am 20. Juni 2002 unterschrieben.

Das Bundesvermögensamt hat den Eltern des Petenten Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung angeboten, zum Beispiel durch Zuteilung einer Bundesdarlehenswohnung. Das Angebot blieb jedoch unbeantwortet.

Zwischenzeitlich haben 8 Mieter ihre Wohnungen vertragsgemäß geräumt. Die Gebäude stehen leer.

Die Stadt hat im Jahr 2002 ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet mit dem Ziel, das gesamte Areal einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Die „Feldweibelwohnungen“ liegen in einem Bereich, in dem der rechtsverbindliche Bebauungsplan ein eingeschränktes Industriegebiet festsetzt.

Die Bitte des Petenten, seine Eltern trotz des rechtsverbindlichen Mietaufhebungsvertrages weiterhin dort wohnen zu lassen, wurde auch dem Oberbürgermeister vorgetragen. Die Behauptung des Petenten, wonach nach den Ausführungen des Oberbürgermeisters eine weitere Wohnnutzung möglich wäre, sofern die Wohnung in eine Betriebswohnung umgewandelt wird, ist nicht zutreffend. Der Oberbürgermeister hat unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass die Wohnung der Eltern des Petenten entsprechend dem bestehenden Mietaufhebungsvertrag zu räumen ist.

Mit der Umsetzung des beabsichtigten Ziels, das Areal einer städtebaulich geordneten gewerblichen Nutzung zuzuführen, wurde begonnen. Mehrere Gewerbe- und Industriebetriebe haben sich zwischenzeitlich im Industriepark angesiedelt. In einer Entfernung von ca. 100 Metern in südwestlicher Richtung der Wohngebäude befindet sich ein Recyclinghof, der durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises betrieben wird. Weiterhin haben sich dort die Firma H., ein Zimmereibetrieb, zwei Betriebe im Bereich Heizung/Sanitär bzw. für Industriekamine, zwei Betriebe aus dem Bereich der Herstellung optischer Geräte sowie der Maschinenpark einer Landschaftsgärtnerei angesiedelt.

Gemeinsam mit 6 Kommunen entwickelt die Stadt im Kasernengebiet und im Anschluss an das ehemalige Kasernengelände einen Gewerbepark. Dazu werden im Anschluss an das vorhandene Kasernengelände weitere ca. 18 ha Flächen entwickelt und erschlossen. Mit dem Gewerbepark wollen die beteiligten Städte und Gemeinden die gewerbliche und industrielle Entwicklung des Raums zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in übergemeindlicher, partnerschaftlicher Zusammenarbeit fördern. Der Verband entwickelt das Verbandsgebiet zu einem attraktiven Industrie- und Gewerbepark. Vorrangiges Ziel ist es, auf dem Gelände eine möglichst große Zahl wertvoller Arbeitsplätze im Produktionsbereich zu schaffen. Deshalb sollen große Flächen als Industriegebiet entwickelt werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan umfasst insgesamt eine Nettobaulandfläche von 22,7 ha. Hiervon sind 16,2 ha als eingeschränktes Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und 6,5 ha als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Um spätere Nutzungskonflikte zu vermeiden, wurde im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans auch die ausnahmsweise Zulassung von Nutzungen nach Abs. 3 der §§ 8 und 9 BauNVO ausgeschlossen. Danach sind auch keine Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

Nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans, dem rechtswirksamen Mietaufhebungsvertrag, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ist dort keine Wohnnutzung mehr möglich.

Die Eltern des Petenten sind zwischenzeitlich entsprechend dem Mietaufhebungsvertrag aus dem Haus ausgezogen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Blenke

2. Petition 13/5302 betr. Schulausschluss

Der Petent ist Schüler der Kaufmännischen Schule und befindet sich bei einem Steuerberatungsbüro in der Ausbildung zum Steuerfachangestellten. Wegen unentschuldigter Fehltage und Fehlzeiten (Zuspätkommen zum Unterricht) hatte der Leiter der Schule gegen den Petenten einen Schulausschluss von drei Tagen verfügt. Vertreten durch seinen Arbeitgeber strebt der Petent nunmehr an, dass die Schulleitung verschiedene Fragen beantwortet, die im Zuge seines Schulausschlusses von seinem Arbeitgeber schriftlich an die Schule gerichtet worden waren. Die Fragen bezogen sich auf eine vor Wirksamkeit des Schulaus-

schlusses zwischen dem Petenten und dem Schulleiter getroffene Vereinbarung, wonach der Petent entgegen der ursprünglichen Festlegung am ersten Ausschlussstag (6. April) doch am Unterricht teilnehmen können sollte; darüber hinaus wurde Auskunft darüber begehrt, weshalb der Arbeitgeber über die betreffenden Fehltage seines Auszubildenden nicht frühzeitig durch die Schule informiert worden ist. Zudem wurde die Richtigkeit der von der Schule bereit gestellten Aufstellung über die einzelnen Fehltage teilweise in Zweifel gezogen.

Der Petent hatte im Schuljahr 2004/2005 bis zum Jahresende 2004 neben einer geringfügigen Fehlzeit zunächst lediglich zwei unentschuldigte Fehltage aufzuweisen. Von Januar bis April 2005 kamen jedoch weitere sieben unentschuldigte Fehltage und außerdem vier Fehlzeiten hinzu. Nachdem die wiederholten Ermahnungen der Klassenlehrerin gegenüber dem Petenten, ordnungsgemäß am Unterricht teilzunehmen, nicht die erhoffte Wirkung gezeigt hatten, verfügte der Schulleiter entsprechend den schulrechtlichen Vorgaben den besagten Schulausschluss. Hiervon wurde selbstverständlich auch der Ausbildungsbetrieb in Kenntnis gesetzt, worauf sich der Arbeitgeber des Petenten fernmündlich mit dem Schulleiter in Verbindung setzte. Bei diesem Telefonat wurde übereingekommen, dass der Schulausschluss bezüglich des ersten Ausschlussstages (6. April) aufgehoben werden sollte, da an diesem Tag die Vorbereitung auf eine Klassenarbeit eingeplant war. Darüber hinaus äußerte der Arbeitgeber aufgrund einer diesbezüglich erfolgten Rücksprache mit dem Petenten Zweifel an der Richtigkeit der von der Schule gefertigten Übersicht über die aufgelaufenen Fehltage und Fehlzeiten. In einem nachfolgenden Schreiben monierte der Arbeitgeber, dass der Schulleiter sich nicht an seine fernmündlich gegebene Zusage bezüglich des ersten Ausschlussstages gehalten und vielmehr versucht habe, den Schüler von der Unterrichtsteilnahme an diesem Tag abzuhalten; nur die Vermittlung der Klassenlehrerin habe bewirkt, dass der Petent letztlich doch am Unterricht teilnehmen konnte. Außerdem forderte der Arbeitgeber den Schulleiter nochmals auf, ihm eine korrekte Aufstellung über die entstandenen Fehlzeiten zu übermitteln. Mit Schreiben vom 6. April 2005 antwortete ihm der Schulleiter daraufhin, dass der Petent absprachegemäß noch einmal ausführlich angehört worden sei, von der grundsätzlichen Entscheidung über den Schulausschluss aber dennoch nicht abgerückt werden könne. Zudem räumte der Schulleiter einen Schreibfehler in der ursprünglichen Auflistung der Fehltage ein und berichtete die bisherige Darstellung. Diese Erklärung erschien dem Arbeitgeber jedoch als nicht ausreichend, und so richtete er schriftlich die oben genannten Fragen an die Schulleitung, deren Beantwortung durch den Schulleiter mit der Petition nun eingefordert wird. Auch mit der telefonischen Beantwortung dieser Fragen durch die Klassenlehrerin war der Arbeitgeber nicht zufrieden zu stellen.

Parallel hierzu richtete der Arbeitgeber eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter der Schule an das Regierungspräsidium. Von dort wurden ihm dar-

aufhin u. a. auch seine an den Schulleiter gestellten Fragen umfassend und abschließend beantwortet. Dabei wurde ausgeführt, dass der Petent an dem besagten ersten Ausschlussstag vom Schulleiter nicht am Besuch des Unterrichts gehindert worden ist, sondern lediglich eine nochmalige Abstimmung zwischen der Klassenlehrerin und dem Schulleiter hinsichtlich der Unterrichtsteilnahme erfolgt war. Außerdem stellte das Regierungspräsidium fest, dass eine Reaktion auf die Fehlzeiten des Petenten erst im Verlauf des ersten Quartals des Jahres 2005 geboten erschien, die Benachrichtigung des Ausbildungsbetriebes sich wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Erkrankung der Klassenlehrerin jedoch verzögert hatte. Nach Mitteilung der Schule wurde der Arbeitgeber erstmals am 23. Februar 2005 von der Klassenlehrerin über die bis dahin aufgelaufenen unentschuldigten Fehltage des Petenten informiert. Auch auf den bereits zuvor zwischen der Klassenlehrerin und dem Arbeitgeber einvernehmlich aufgeklärten Fehler in der Übersicht über die Fehlzeiten wurde hingewiesen. Das Regierungspräsidium kam nach eingehender Prüfung zu dem abschließenden Ergebnis, dass eine Dienstpflichtverletzung des Schulleiters nicht festzustellen war.

Hinsichtlich der Information des Arbeitgebers über Fehlzeiten seines Auszubildenden in der beruflichen Schule ist grundsätzlich festzustellen, dass sich die Verpflichtung der Berufsschüler, am Unterricht pünktlich und ordnungsgemäß teilzunehmen, dann effektiv realisieren lässt, wenn sich die Ausbildungsbetriebe und die beruflichen Schulen als die beiden im dualen System zusammenwirkenden Partner der beruflichen Ausbildung durch gegenseitige Information unterstützen. Dazu zählt auch die möglichst frühzeitige Information der Ausbildungsbetriebe über unentschuldigte Fehlzeiten der Auszubildenden durch die Schule. Im gegebenen Fall hatte sich die Übermittlung der betreffenden Information wegen der sich hinziehenden Erkrankung der Klassenlehrerin leider etwas verzögert. Der Petent war allerdings frühzeitig ermahnt und auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen worden.

Mit dem zeitweiligen Schulausschluss hat der Schulleiter in verhältnismäßiger Weise eine ihm schulrechtlich zur Verfügung stehende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme getroffen, die im Zusammenwirken mit dem Ausbildungsbetrieb – wie sich in der Folgezeit gezeigt hat – ein geeignetes Mittel dafür darstellte, die gewünschte Wirkung zu erzielen: Seitdem waren keine unentschuldigten Fehltage des Auszubildenden mehr zu verzeichnen.

Obwohl das Regierungspräsidium dem Arbeitgeber im Rahmen der von diesem eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde bereits mit Schreiben vom 19. April 2005 geantwortet hatte und damit dem Grundanliegen nach Beantwortung der von ihm gestellten Fragen bereits entsprochen war, hielt dieser die eingereichte Petition aufrecht und veranlasste – nachdem er durch ein Schreiben des Vorsitzenden des Petitionsausschusses nochmals entsprechend erinnert worden war – den Petenten dazu, dass dieser sich mit der Einlegung der Petition durch seinen Arbeitgeber einverstanden erklärte.

Da dem Anliegen des Petenten, die von seinem Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Schulausschluss gestellten Fragen beantwortet zu erhalten, durch den Bescheid des Regierungspräsidiums bereits hinreichend entsprochen worden war, entbehrt die Petition der sachlichen Grundlage.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Blenke

3. Petition 13/5518 betr. Immissionsschutz

Der Petent wendet sich – wie bereits zuvor in der Petition 13/4022 – gegen Lärm- und sonstige Belästigungen, die von der Baustoff- und Transportfirma auf dem angrenzenden Grundstück ausgehen. Er verlangt Auskunft bzgl. der in der Landtagsdrucksache (13/4117, lfd. Nr. 2) angesprochenen baurechtlichen Bestandsaufnahme und wendet sich gegen verschiedene Ausführungen in der Landtagsdrucksache, die nicht den Tatsachen entsprechen.

Der Sachverhalt stellt sich unverändert so dar, wie es in der Landtagsdrucksache bereits beschrieben wurde. Das Grundstück des Petenten und das westlich angrenzende Grundstück der Firma liegen heute in einem zusammenhängend bebauten Gebiet im nordwestlichen Bereich der Gemeinde, für das zum Zeitpunkt der Bebauung sowohl durch die Firma als auch durch den Petenten in den 60er-Jahren noch kein Bebauungsplan existierte.

Beschwerden werden durch den Petenten bereits seit dem Jahr 1987 mit wechselnder Intensität vorgetragen. Seitdem gab es verschiedene Ortstermine, Lärmmessungen und auch Absprachen über organisatorische Veränderungen, um die Lärmemissionen zu reduzieren.

Seitens des Landratsamtes gab es Bemühungen, den Betrieb zu einer Umsiedlung in ein ausgewiesenes Gewerbegebiet zu bewegen. Diese scheiterten jedoch bisher. Von Betriebsseite wird darauf verwiesen, der Betrieb hätte bereits in seinem Umfang bestanden, bevor der Beschwerdeführer in Kenntnis des Betriebs neben diesem Grundstück baute.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung des dort nicht ausdrücklich genehmigten Betriebs der Firma wird auf die Ausführungen zur Petition 13/4022 (Landtagsdrucksache 13/4117, lfd. Nr. 2) verwiesen. Danach war ein (kleinerer) Baustoffhandel zum Zeitpunkt seiner Ansiedlung im Jahr 1963 dort planungsrechtlich zulässig und damit materiell rechtmäßig. Nachdem die in der Landtagsdrucksache angekündigte Bestandsaufnahme durchgeführt wurde, wird zu den Ausführungen in der Petitionsschrift ergänzend festgestellt:

Auch für die in den Folgejahren durchgeführte Ausweitung der Betriebsfläche(n) und die Einrichtung der Schüttgutlager im nördlichen Bereich des Betriebsgrundstücks ist von einer planungsrechtlichen Zulässigkeit auszugehen, da der für die bauplanungsrechtliche Beurteilung maßgebliche Bereich seinerzeit einem „Mischgebiet“ entsprach. Der damals geänderte Betriebsumfang hat sicherlich noch keine Größenordnung erreicht, die zu einer Unzulässigkeit des Betriebs im damaligen Mischgebiet führte. Die Tatsache, dass das Gebäude des Petenten schon bewohnt war, führt zu keiner anderen bauplanungsrechtlichen Beurteilung des hierfür maßgeblichen (Umgebungs-)Bereichs. Insoweit erstreckt sich der Bestandsschutz auch auf den seinerzeit geänderten Betrieb bzw. den Betriebsumfang.

Das weitere Vorbringen des Petenten, das Sortiment des Betriebs sei Anfang der achtziger Jahre um Betonwaren und Pflastersteine erweitert worden, führt ebenfalls zu keiner anderen bauplanungsrechtlichen Beurteilung. Es ist üblich und aus betrieblichen Gründen auch erforderlich, das Angebot zu aktualisieren. Dies führt nicht automatisch zu der Unzulässigkeit des dort eingerichteten Betriebs. Eine Unzulässigkeit könnte sich nur dann ergeben, wenn mit der Anpassung der Sortimente die jeder betrieblichen Nutzung zugrundeliegende Variationsbreite überschritten bzw. verlassen würde und somit der neuen bzw. erweiterten oder veränderten Nutzung nach bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten eine andere Qualität zukommt. Vorliegend bewegt sich der (geänderte) Betriebsumfang noch innerhalb der üblichen Variationsbreite für einen derartigen Betrieb. Die Änderung bzw. Anpassung des Sortiments führt deshalb zu keiner anderen bauplanungsrechtlichen Beurteilung des dort angesiedelten, bestandsgeschützten Betriebs. Bei einer künftigen Änderung und/oder Erweiterung des Angebots und den damit möglicherweise einhergehenden veränderten Betriebsabläufen und einem anderen Betriebsumfang wird jedoch zu prüfen sein, ob sich hieraus eine andere bauplanungsrechtliche Beurteilung ergibt oder ob die Ausübung des Gewerbebetriebs noch von dem Bestandsschutz gedeckt ist.

Die untere Baurechtsbehörde ist deshalb vom Innenministerium gebeten worden, den Betrieb und die straßenverkehrsrechtliche Situation im Auge zu behalten. Soweit erforderlich, sind entsprechende Kontrollen durchzuführen bzw. durch die hierfür zuständigen Stellen zu veranlassen.

Immissionsschutzrechtliche Beurteilung

Das Landratsamt hat seit der Petition 13/4022 zwei weitere Lärmmessungen auf dem Grundstück durchgeführt. Zunächst wurde am 17. Juni 2005 nochmals der frühmorgendliche Lkw-Abfahrtsverkehr untersucht, um abschließend zu klären, ob die zulässigen Nachtwerte nach der TA-Lärm eingehalten sind. Diese weitere Messung war aus Sicht des Landratsamts zur Verifizierung der ersten Messergebnisse erforderlich, um eine immissionsschutzrechtliche Anordnung auf gesicherter Datenlage erlassen zu können.

Dabei haben sich die vom Gewerbeaufsichtsamt am 9. Juli 2004 gemessenen Werte bestätigt, d. h. durch das Lösen der Druckluftbremsen beim Abfahren des Lkw wird ein Maximalpegel von zwischen 65,5 dB(A) (= Messung Landratsamt) und 66,5 dB(A) (= Messung Gewerbeaufsichtsamt) erreicht. Dies bedeutet, dass der zulässige Nachtwert für einzelne Geräuschspitzen von 60 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet und auch der von 65 dB(A) für ein Mischgebiet überschritten ist. Da das gesamte Gebiet – wie oben ausgeführt – sich mittlerweile einem allgemeinen Wohngebiet angenähert hat, hat das Landratsamt für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, die die Immissionsrichtwerte in der Nacht um 20 dB(A) überschreiten dürfen, entsprechend der in Ziffer 6.7 der TA-Lärm für Gemengelagen beschriebenen Vorgehensweise die Einhaltung eines Zwischenwertes von 62 dB(A) gefordert. Eine entsprechende Verfügung an die Firma ist am 5. August 2005 durch das Landratsamt ergangen.

Um dem erneuten Vorbringen des Petenten hinsichtlich der Tageszeit Rechnung zu tragen, fand eine zweite Lärmmessung dazu am 23. Juli 2005 statt. Bewusst wurde dabei ein Samstag als Messtag ausgewählt, da dies im Regelfall der Wochentag mit der höchsten Kundenfrequenz ist. Am Tag der Messung fand ein relevantes Lärmereignis statt (Baggerbewegung) mit einer Zeitdauer von 2 Minuten. Der nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bei der Beurteilung auf 16 Stunden zu beziehende Beurteilungspegel liegt bei 46 dB(A) bei einem einzuhaltenden Immissionsrichtwert im allgemeinen Wohngebiet von 55 dB(A) bzw. von 60 dB(A) für das Mischgebiet. Es ergaben sich somit keinerlei Überschreitungen dieses Immissionsrichtwerts für die Tageszeit insgesamt.

Bei der Messung wurde für das Absetzen der Schaufeln des Baggers ein Spitzenpegel von einmalig 86,4 dB(A) ermittelt. Die TA Lärm begrenzt solche kurzzeitigen Geräuschspitzen zusätzlich in allgemeinen Wohngebieten tagsüber auf 85 dB(A), in Mischgebieten auf 90 dB(A). Entsprechend der Nr. 6.7 der TA Lärm ergibt sich für Gemengelagen ein tagsüber einzuhaltender Tages-Immissionswert von 87 dB(A), der zum Zeitpunkt der Messung eingehalten war. Die im Rahmen der Messungen nachgewiesenen Schallimmissionen für die Tageszeit rechtfertigen es damit nicht, im Rahmen einer Anordnung die Betriebsweise der Anlage der Firma zu beschränken.

Beschlussempfehlung:

Die vom Petenten begehrte Aufarbeitung der bauplanungsrechtlichen Situation ist erfolgt; insoweit wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Blenke

4. Petition 13/4544 und

5. Petition 13/5149 betr. Bausache

Die Petenten wenden sich gegen die Erteilung einer Baugenehmigung auf dem Grundstück P.-straße 7 in K., Flst.-Nr. 46040/8, Gemarkung D. zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit zugehöriger Tiefgarage. Sie tragen im Wesentlichen vor, das Vorhaben füge sich nicht in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ein, beeinträchtige die als Gesamtanlage geschützte Altstadt des Stadtteils D. und verstoße gegen die Baumschutzsatzung der Stadt K.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Sachverhalt

Hintergrund der Petition ist die geplante Bebauung der Grundstücke Flst.-Nr. 46040/8 unter Einbeziehung des Grundstückes Flst.-Nr. 46040/1 der Gemarkung D. Beide Grundstücke sind durch Baulast so verbunden, dass sie als einheitliches Grundstück im Sinne des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts anzusehen sind (Baugrundstück). Das Baugrundstück liegt im inneren Bereich eines Quartiers in der Altstadt von D.

In dem Quartier lag von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gründung K.'s die Residenz der Markgrafen von Baden (Alte Karlsburg). Das Schloss selbst ist zum größten Teil abgegangen und nur noch in Teilen als Bodendenkmal erhalten. Die in der Petition angesprochenen oberirdischen Gebäude (Trepentürme, gewölbter Keller und Altan) werden von der Baumaßnahme nicht betroffen. Das Grundstück ist mit Ausnahme eines Schuppens geräumt und baureif.

Für den Baubereich besteht ein durch Verlängerungen noch gültiger Vorbescheid vom 26. März 1990 für den Neubau eines dreigeschossigen Ausstellungs- und Beratungszentrums sowie Aus- und Weiterbildungszentrums und einer Tiefgarage mit 74 Stellplätzen. Der Sanierungsbeirat des Gemeinderates hatte sich damals ausdrücklich für die Baumaßnahme ausgesprochen. Der erteilte Bauvorbescheid war auch Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung mit den Nachbarn. Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 27. Juni 1994 wurden die Berufungen der Anwohner gegen den Bauvorbescheid zurückgewiesen, nachdem zuvor bereits das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 15. Juni 1993 die Anwohnerklagen als unbegründet abgelehnt hatte.

Dem nun vorliegenden Bauantrag ging ein Antrag vom 13. April 2004 für die Errichtung eines Vorhabens mit einem größeren als dem im Bauvorbescheid genehmigten Volumen voraus, der jedoch zurückgenommen wurde, nachdem der Antrag als nicht genehmigungsfähig beurteilt wurde.

Nach dem zuletzt eingereichten Bauantrag vom 23. Juli 2004 soll ein Wohnkomplex mit 17 Wohnungen, bestehend aus zwei baulich verbundenen Baukörpern, errichtet werden. Die Planung umfasst ein dreigeschossiges Flachdachgebäude mit einer Wand-

höhe von 9 m über Gelände. Auf dem Flachdach sind neben einer intensiven Begrünung und Dachterrassen drei untergeordnete Dachaufbauten als Zugänge vorgesehen, deren Pultdächer die maximale Höhe von 12,10 m über Gelände erreichen soll. Auf ein zunächst vorgesehenes weiteres Wohngebäude („Stadthaus“) mit einer Wohnung an der Grenze als Anbau an das bestehende Gebäude B.-Straße 2 wird verzichtet. Mit Ausnahme eines baulichen Anschlusses an das grenzbündige Nachbargebäude K.-W.-Straße 11 wird eine offene Bauweise eingehalten. Zum Nachweis der Stellplätze ist eine Mitteltiefgarage mit 19 Stellplätzen und Zufahrt von der B.-Straße aus vorgesehen. Das geplante Gebäudevolumen liegt unter dem im Bauvorbescheid von 1990 genehmigten Gebäudevolumen.

Der Bauherr wurde mit Schreiben der Baurechtsbehörde vom 13. Oktober 2004 aufgefordert, geänderte Bauvorlagen einzureichen. Bis zum Eingang dieser Unterlagen ist die Entscheidung über den Bauantrag ausgesetzt.

Das Baugrundstück liegt in dem Bereich des mit Beschluss vom 10. April 1984 förmlich festgesetzten Sanierungsgebiets D., das am 28. Mai 2004 aufgehoben wurde. Für diesen Bereich hat der Gemeinderat außerdem im Juni 1998 eine denkmalrechtliche Gesamtanlagensatzung für die Altstadt D. beschlossen. Schließlich befinden sich auf dem Baugrundstück noch mehrere durch die Baumschutzsatzung der Stadt K. geschützte Bäume.

Rechtliche Beurteilung:

Bauplanungsrecht:

Das Quartier liegt innerhalb des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes Nr. 614 – Nutzungsartenfestsetzung. Dieser legt – als alleinige Festsetzung – als Art der Nutzung ein allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO 1977 fest. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit der Maßnahme nach den Vorschriften des § 34 BauGB über das Bauen im unbeplanten Innenbereich. Ein Vorhaben ist danach vor allem dann zulässig, wenn es sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Ein Vorhaben muss sich planungsrechtlich innerhalb des Rahmens halten, der durch die vorhandene Bebauung prägend vorgegeben wird. Es darf darüber hinaus gegenüber den benachbarten Grundstücken nicht unzumutbar rücksichtslos sein.

Um den zur städtebaulichen Beurteilung maßgeblichen Rahmen zu bilden, kann im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg zurückgegriffen werden. Zwar besteht keine unmittelbare Bindungswirkung aufgrund des bestandskräftigen Bauvorbescheides vom 26. März 1990, denn es handelt sich um eine andere Nutzung und Planung, doch ist der nach § 34 BauGB zu bildende Rahmen für beide

Vorhaben identisch. Das Bauvolumen der Wohnanlage deckt sich weitgehend in Lage und Größe mit dem Vorhaben des Bauvorbescheides, bleibt im Volumen jedoch unterhalb des Umfangs dieses Vorhabens. Zum Einfügerahmen stellt der VGH in seinem Urteil folgendes fest: „Keinerlei Zweifel daran, dass sich das Vorhaben im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB in die nähere Umgebung einfügt und mithin auch nicht den Klägern gegenüber rücksichtslos ist, bestehen hinsichtlich der Zahl von drei Vollgeschossen, die für den Neubau vorgesehen sind. Insofern hält sich das Vorhaben innerhalb des Rahmens, der durch die Umgebungsbebauung gezogen wird. Es sind typischerweise drei Vollgeschosse vorhanden, manchmal nur zwei, in einem Fall, nämlich auf dem Grundstück Flst.-Nr. 46040/2 (K.-W.-Straße 2) auch vier Vollgeschosse.“

Durchgreifenden Bedenken dagegen, dass Rechte der Kläger unverletzt bleiben, begegnet das Vorhaben der Beigeladenen auch nicht hinsichtlich der Lage der zu überbauenden Grundstücksfläche. Sowohl der Augenschein wie auch die Besichtigung des Modells haben zur Überzeugung des Senates erwiesen, dass der Charakter des Gebietes durch die hinzukommende Bebauung des Blockinneren entgegen dem Vorbringen der Kläger im Wesentlichen erhalten bleibt. Diese Beurteilung beruht darauf, dass schon nach dem gegenwärtigen Zustand das Blockinnere nicht von Gebäuden frei ist. Anders als bisweilen anzutreffen, ist der Innenraum zwischen der Bebauung, die sich entlang des Straßengevierts aufreißt, keine Frei- oder gar Grünfläche, sie ist schon jetzt in einem nicht unerheblichen Maße bebaut. Es sind ein Seitengebäude, ein größeres Hintergebäude (Remise) sowie entlang des größten Teil der Grenzen des Baugrundstückes Schuppen, Garagen und Unterstände – wenn auch eingeschossig – vorhanden. Deren Nutzung bewirkte schon bislang, dass der Innenraum des Quartiers nicht als Ruhezone bewertet werden kann. Insoweit könnte sich nach Abbruch der Schuppen und sonstigen Nebenanlagen und im weitgehenden Wegfall Lärm verursachender Tätigkeiten sowie von Kraftfahrzeugverkehr zu den Garagen und den befestigten Hofflächen sogar eine Verbesserung ergeben.“

Das Verwaltungsgericht hat zur Frage des Einfügens in seinem Urteil folgende zutreffende Ausführungen gemacht: „Das Maß der baulichen Nutzung, der Umfang der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der Zufahrtsweg zur Tiefgarage sind mangels Festsetzungen im Bebauungsplan nach § 34 BauGB zu beurteilen. Maßgeblich ist nach § 34 Abs. 1 BauGB, ob sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die nähere Umgebung reicht so weit, als sich die Ausführung des Vorhabens auf sie auswirken kann und so weit, als die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstückes prägt oder doch beeinflusst. Mithin maßgeblich ist demnach das innerhalb des bereits oben genannten Straßengevierts gelegene Gelände. Der Rahmen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Fläche richtet sich dabei nach der Größe und Lage der mit baulichen Anlagen bereits bebauten Fläche in dem maßgeblichen Bereich der

näheren Umgebung. Dies bedeutet, dass ein Vorhaben sich nur dann in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, wenn dort nach Größe und Lage vergleichbare überbaute Flächen vorhanden sind. Das geplante Bauvorhaben entspricht sowohl bezüglich der Geschossflächenzahl als auch der überbauten Grundstücksfläche der das Baugrundstück umgebenden Blockrandbebauung. Es fügt sich in die unliegende zwei- bis viergeschossige Bebauung ein. Auch die Schaffung der erforderlichen Parkmöglichkeiten in Form einer Tiefgarage ist im dortigen Bereich nicht ungewöhnlich. (s. z. B. gerade das Gebäude B.-Straße 2).“

Nach der Art der baulichen Nutzung fügt sich ein reines Wohngebäude unstreitig in die Zulässigkeitsvorgaben der Baunutzungsverordnung für ein Allgemeines Wohngebiet ein. Die Wohnnutzung als üblicherweise am geringsten beeinträchtigende Nutzung ist in dem den Straßen abgewandten Innenbereich als wünschenswerte Nutzung anzusehen. An der örtlichen Situation hat sich seit der Entscheidung der Verwaltungsgerichte in den Jahren 1993/1994 nichts geändert. Die vorhandene Quartiersbebauung ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geprägt durch zwei-, drei- und viergeschossige Gebäude. Nach den Höhenaufnahmen des planenden Architekten erreichen die unmittelbaren Nachbargebäude Höhen bis zu 9,80 m über Gelände. Die geplante Gebäudehöhe des Neubaus von 9 m hält sich an diese Rahmenvorgaben. Die Überschreitung dieser Vorgaben durch die untergeordneten Galerien auf dem Flachdach ist gegenüber dem Gesamtvolumen städtebaulich ohne eine das Ergebnis ändernde Wirkung. Die Planung des Mehrfamilienwohnhauses hält sich nach der Lage auf dem Baugrundstück an den Bauvorbescheid und bleibt bei der Gebäudehöhe noch unterhalb der damaligen Planung. Die verwaltungsgerichtliche Bewertung des Volumens und der Lage des Gebäudevolumens im Blockinnenbereich kann somit auch auf den jetzt zur Entscheidung anstehenden Fall übertragen werden.

Auch aus dem Blickwinkel des dem § 34 BauGB immanenten Rücksichtnahmegebotes ist das Vorhaben nicht zu beanstanden. Nach den hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist für einen Verstoß gegen dieses Gebot grundsätzlich kein Raum, wenn die landesrechtlichen Abstandsflächen eingehalten werden. Dies ist nach den Abstandsflächenermittlungen des sachverständigen Vermessungsingenieurs gegenüber den Petenten und sonstigen Angrenzern der Fall. Die bisherigen Überprüfungen der unteren Bauaufsichtsbehörde ergaben in dieser Hinsicht keine Beanstandungen. Gründe, die aufgrund einer besonderen baulichen Situation Anlass wären, von diesem Grundsatz abzurücken, sind nicht ersichtlich. Auch in diesem Punkt kann auf die vergleichbaren Bewertungen der Verwaltungsgerichte zum Vorverfahren verwiesen werden.

Hinzuweisen ist auch noch darauf, dass es sich bei dem Ziel, die Fläche im Blockinneren zu bebauen, nicht um eine neue Zieldefinition handelt. Bereits in den Zielen des zwischenzeitlich aufgehobenen Sanierungsverfahrens wurde die Fläche der ehemaligen Alten Karlsburg

als eine bedeutende Reservefläche eingestuft, deren Bebauung im Einklang mit der städtebaulichen Neuordnung als wünschenswert bewertet wurde.

Bauordnungsrecht:

Mit der Einhaltung der Abstandsflächen werden wesentliche Regelungen des Baunachbarrechts und die damit zu schützenden Belange (Beleuchtung, Belüftung und Brandschutz) beachtet. Nach dem von einem Sachverständigen erstellten Abstandsflächenplan werden keine nachbarschützenden Abstandsflächenverordnungen verletzt. Für den zum Grundstück K.-W.-Straße 11 (Flst.-Nr. 46040/6) vorgesehenen Grenzbau ist wegen des grenzständigen Gebäudes auf diesem Nachbargrundstück eine Abstandsfläche nicht erforderlich. Der Vortrag des Vertreters der Petenten zu dem sog. „Stadthaus“ an der B.-Straße ist durch Wegfall dieser Planung hinfällig geworden. Nach der Überprüfung der Branddirektion der Stadt K. bestehen hinsichtlich des Brandschutzes auch im Übrigen keine Bedenken.

Zum Nachweis der bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze sieht die Planung eine Tiefgarage vor. Nach der Fläche von rund 380 m² (einschließlich Zufahrt) handelt es sich um eine Mittelgarage im Sinne der Garagenverordnung. Die bisher im Erdgeschoss des Stadthauses geplante Zufahrt ist über eine einzelne Fahrspur unmittelbar von der B.-Straße aus vorgesehen, die sowohl als Ein- als auch Ausfahrtspur dienen soll. Vor der eigentlichen Parkfläche weitet sich die Zufahrt so weit auf, dass ein Begegnungsverkehr möglich ist. Die Garagenverordnung sieht bei Mittelgaragen keine getrennten Fahrspuren vor. Ob bei der Länge von rund 17 m der einspurigen Zufahrt und der Verkehrssituation auf der B.-Straße eine Ampelregelung für die Ein- und Ausfahrt aus der Tiefgarage erforderlich ist, wurde noch nicht abschließend geprüft. Die Tiefgarage selbst umfasst 19 Stellplätze. Die für das Bauvorhaben baurechtlich notwendigen Stellplätze (17) werden in der Tiefgarage nachgewiesen. Die Zahl der Fahrbewegungen bei Wohnungstellplätzen ist erfahrungsgemäß gering und konzentriert sich weitgehend auf die Zeiten des üblichen Arbeitsbeginns und -endes. Die Zufahrt führt auf kürzestem Weg von der nicht übermäßig stark befahrenen B.-Straße in die Tiefgaragenrampe. Bei der Anzahl der Stellplätze, den zu erwartenden Fahrbewegungen, der Lärmvorbelastung, der örtlichen und der baulichen Situation wird eine rechtlich relevante Beeinträchtigung der Petenten durch die Tiefgarage nicht erwartet. Die Baurechtsbehörde wird die zu beachtenden Lärmwerte in eine mögliche Baugenehmigung aufnehmen und deren Nachweis durch einen Auflagenvorbehalt absichern. Ergänzend wird bemerkt, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 27. Juni 1994 zur Rechtmäßigkeit des Bauvorbescheids festgestellt hat, dass die damals ebenfalls von der B.-Straße aus geplante Zufahrt zu der Tiefgarage mit 74 Stellplätzen nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt.

Nach Wegfall des Stadthauses wird die Stadt K. auf eine Überdeckelung des noch oberirdisch liegenden

Einfahrtbereiches am Beginn der Tiefgaragenzufahrt bestehen und eine entsprechende Auflage in die Baugenehmigung übernehmen. Detailpläne hierzu liegen noch nicht vor. Der Abstand der Tiefgaragenzufahrt gegenüber dem Gebäude B.-Straße 4 des Mitpetenten beträgt mehr als 8 m. Im Übrigen werden die bauordnungsrechtlichen Vorgaben beachtet bzw. durch entsprechende Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung sichergestellt.

Bedingt durch den Wegfall des Stadthauses ist eine Umplanung der Tiefgaragenzufahrt erforderlich. Die Stadt K. besteht auf einer Überdachung des oberirdisch liegenden Einfahrtbereichs der Tiefgarage. Detailpläne liegen noch nicht vor. Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Zufahrt nachbarschützende, bauordnungsrechtlich relevante Vorschriften verletzen könnte. Eine abschließende Prüfung erfolgt nach Eingang der Bauvorlagen.

Denkmalschutz:

Das Baugebiet liegt innerhalb der geschützten Gesamtanlage „Altstadt D.“. Die beantragte Maßnahme unterliegt damit der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß § 19 Abs. 2 DSchG.

Das zur Neubebauung vorgesehene Areal ist durch eine Vielzahl von Veränderungen in den letzten Jahrhunderten geprägt. Gab es zunächst auf dem Areal in der Residenzzeit D.'s verschiedene Befestigungsanlagen, so erstreckte sich hier später ein fürstlicher Garten. Dieser wurde nach 1689 (Brand) teilweise überbaut. Reste dieser Neubebauung bildeten seit der Errichtung eines Gasthauses an der Ecke P.-straße/K.-straße und der Überbauung des Altans zu einem Ökonomiegebäude einen Wirtschaftshof. Aus diesem wurde um 1900 ein Biergarten, dieser wiederum später zum Betriebs- hof des Badenwerkes, der heutigen EnBW. Es handelt sich somit weder bei den Nebengebäuden (Schuppen etc.) auf dem strittigen Flst. 46040/8 noch bei den Nebengebäuden auf dem unmittelbar angrenzenden Flst. 46040/1 um die ehem. Wirtschaftsgebäude des Schlosses.

Kulturdenkmaleigenschaft gemäß § 2 DSchG kommt auf dem Flst. 46040/8 u. a. der unterirdischen baulichen Überlieferung der Residenzzeit D.'s zu. Die dortigen archäologischen Reste der Befestigungsanlagen sind im Zuge einer umfangreichen Grabung, die bereits vom Bauantragsteller veranlasst worden war, wissenschaftlich untersucht worden. Dabei wurde festgestellt, dass ihnen in der denkmalfachlichen Abwägung nicht die Bedeutung zukommt, die eine Erhaltung in situ erforderlich machen würde. Die grundsätzliche Zustimmung der archäologischen Denkmalpflege für die Maßnahme liegt vor. Im Zuge des Tiefgaragenbaus ist als Forderung des Landesdenkmalamtes dieser Bereich archäologisch zu untersuchen, die vorhandenen und bekannten Mauerreste möglichst zu erhalten bzw. vor einem Abbruch zu dokumentieren. Die Vorgaben des Landesdenkmalamtes zum Schutz der Interessen der archäologischen Denkmalpflege werden als Nebenbestimmungen ebenfalls in die Baugenehmigung übernommen.

Zu der Überlieferung der Residenzzeit gehören außerdem die in Bauten integrierten überirdischen Reste der Karlsburg des 16. Jh. Sie sind Bestandteil des Kulturdenkmals P.-straße 7 (auf Flst. 46040/1), einem Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG, das unmittelbar an das Flst. 46040/8 angrenzt. Da Kulturdenkmale im Sinne des § 2 DSchG keinen Umgebungsschutz genießen, ergeben sich aus der Denkmaleigenschaft des Anwesens P.-straße 7 keine denkmalrechtlichen Auswirkungen auf die beantragte Neubebauung des Flst. 46040/8.

Nach § 19 Abs. 2 DSchG bedürfen Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage der Genehmigung. § 3 der Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Altstadt D.“ definiert das Schutzgut und dessen Charakteristik:

„Gegenstand des Schutzes ist das vorhandene Erscheinungsbild der D. Altstadt, wie es sich gegenwärtig von innen, aber auch von außen, beispielsweise vom Turmberg aus, darstellt. Dieses Erscheinungsbild ist geprägt durch

1. *die städtebauliche Grundstruktur mit dem ovalen Stadtkern, der Vorstadt und dem Schlossbereich, die großen historischen öffentlichen und privaten Gebäude, den Verlauf von Stadtmauer und Graben und die mittelalterliche Parzellierung.*
2. *die von der historischen Bebauung geprägten Straßen und Platzräume mit ihren Profilen, den Belägen, der Möblierung des öffentlichen Raumes und den Grünbereichen.*
3. *die Gebädefassaden mit ihren sich aus der Parzellengröße und Traufhöhe ergebenden Proportionen, ihren Gliederungen, die Dachzonen, die gestalteten Einzelausbildungen an den Fassaden, die Farb- und Materialwahl, Fensterformate, Fensterteilungen und Fensterläden, Tür- und Torflügel.“*

Für das strittige Flst. 46040/8, einer über zwei Jahrhunderte – wie oben dargelegt – verschiedensten Zwecken dienenden städtebaulichen Restfläche, ergeben sich aus der Satzung demnach keine unmittelbaren Vorgaben. Weder handelt es sich hier um eine „mittelalterliche Parzellierung“ noch um „Stadtmauer und Graben“ oder um „Platzraum ... mit ... Grünbereichen.“ Weiterhin würde die Prägung des Stadtbildes, insbesondere das geschützte Bild der Gesamtanlage, von außen oder auch von oben (Turmberg) durch den geplanten Baukörper nach denkmalpflegerischer Beurteilung nur unerheblich beeinträchtigt werden, sodass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung hiernach zu erteilen ist. Die formale Genehmigung nach der Gesamtanlagensatzung für die erteilte Planung steht jedoch noch aus und wird im Zuge des weiteren Verfahrens eingeholt.

Baumschutz:

Zur Sicherung des vorhandenen Grünbestandes hat die Stadt K. eine Baumschutzsatzung erlassen. Ziel dieser Satzung ist die Erhaltung der geschützten Bäume zur Sicherstellung eines ausgewogenen Klimas, zur Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und

Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Als Satzungsrecht auf Gemeindeebene wird diese Schutzforderung durch bestehende Baurechte als höherrangiges Landes- und Bundesrecht verdrängt, sofern sich keine anderen Planungsmöglichkeiten ergeben. Mit der von der Petition angegriffenen Planung werden die Forderungen der mit der Umsetzung der Baumschutzsatzung betrauten städtischen Dienststelle erfüllt. Die vorhandenen Bäume können mit Ausnahme einer Linde im Baubereich erhalten werden. Wegen Pilzbefalles wurde für diese Linde bereits mit dem Bauvorbescheid vom 26. März 1990 die Fällgenehmigung erteilt und als einheitlicher Bescheid jeweils mit diesem Vorbescheid verlängert. Unabhängig von der Übertragbarkeit des Bauvorbescheides auf die jetzige Planung ist die diese Linde betreffende Fällgenehmigung nach wie vor gültig. Auf den aktuellen Zustand der Linde kommt es aus rechtlichen Gründen nicht an. Als Ausgleich für diesen Wegfall wird durch die Stadt K. neben Vorgaben zum Schutz des Baumbestandes eine intensive Dachbegrünung in der Baugenehmigung gefordert.

Ergänzend wird bemerkt, dass es sich bei der kommunalen Satzung der Stadt K. nicht um eine nachbarschützende Regelung handelt.

Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von zugunsten der Petenten zu berücksichtigenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Das Baugenehmigungsverfahren wurde zunächst ausgesetzt, bis die aufgrund des Wegfalls des so genannten Stadthauses über der Tiefgarageneinfahrt zu aktualisierenden Planunterlagen vorlagen. Die untere Baurechtsbehörde hatte dann im Rahmen der abschließenden Prüfung u. a. darüber zu entscheiden, ob z. B. nochmals eine Angrenzerbeteiligung durchgeführt werden muss. Außerdem wurden die erforderlichen Nebenbestimmungen zum Denkmal-, Baum- und Lärmschutz in die Baugenehmigung aufgenommen.

Die Planergänzungen betrafen zunächst den Verzicht auf das so genannte Stadthaus und die seitens der Stadt geforderte Einhausung der Tiefgaragenzufahrt. Außerdem wurde eine Darstellung der außerhalb der Gebäude vorgesehenen Anlagen für Fahrräder und zur Wäschetrocknung sowie eine exaktere Darstellung der Dachaufbauten und deren Nutzung nachgereicht. Neben der Ausgestaltung der Dachaufbauten hatte der Bauträger durch die Änderung der Dachneigung diese und damit die Gesamthöhe der Gebäude um 37 cm reduziert. Als Nutzung dieser Dachräume ist „Dachausstieg/Gartengeräte/Gartenmöbel“ angegeben.

Mit den ergänzten Planunterlagen führt die Stadt eine erneute Angrenzerbenachrichtigung durch. Außerdem fanden Gespräche zwischen den Angrenzern und dem Bauträger beim Bauordnungsamt statt mit dem Ziel des Versuchs, eine Einigung zu erreichen.

Der in den zahlreichen Gesprächen zwischen Bauherr und Angrenzern erarbeitete Kompromiss, der im Wesentlichen seitens des Bauherrn den vollständigen

Verzicht auf die Dachaufbauten sowie die Umgestaltung des Treppenhauses beinhaltet und seitens der Angrenzer den Verzicht auf Rechtsmittel, kam letztlich nicht zustande. Die Petenten und sonstigen Angrenzer konnten sich nicht auf eine Annahme des Kompromisses einigen.

Die Stadt K. hat daher Anfang April die Baugenehmigung erteilt und den Einwendern am 18. April 2005 eine Mehrfertigung der Baugenehmigung zugestellt.

Die Petenten haben die Möglichkeit, gegen die Nichtberücksichtigung ihrer Einwendungen den Rechtsweg auszuschöpfen.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Rechtslage kann den Petitionen nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Fischer

6. Petition 13/5473 betr. Beihilfe

Der Petent begehrt die Gewährung von Beihilfe zu den Kosten für mehrere Fahrten zwischen seinem Wohnort I. (bei Heilbronn) und einer Arztpraxis in B. (Entfernung einfach 59 km). Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, er habe durch die ambulante Kreuzband-Operation in B. (anstelle einer stationären) sich und dem Land Kosten erspart. Die Sachbehandlung durch die Beihilfestelle sei widersprüchlich und habe mit der Kostendämpfungsreform im Gesundheitswesen nichts zu tun.

Der Petent hat als Beamter des Landes (technischer Oberlehrer) Anspruch auf Beihilfe nach Maßgabe der Beihilfeverordnung. Er machte Kosten für eine Taxifahrt am 2. März 2005 und 5 Fahrten mit privatem Pkw von seinem Wohnort I. zu einer Arztpraxis in B., insgesamt in Höhe von 212,80 Euro geltend. Mit Bescheid vom 21. April 2005 wurde die Beihilfe dazu abgelehnt. Die vom Petenten verlangte und vorgelegte ärztliche Bescheinigung wurde als nicht ausreichend angesehen, unter anderem mit der Begründung, die medizinischen Gründe für die weiten Fahrten seien nicht nachgewiesen und es habe sich bei dem Arzt in B. nicht um die nächstgelegene geeignete Behandlungsmöglichkeit gehandelt. Die Beihilfestelle erläuterte mit Schreiben vom 10. Mai 2005 nochmals die einschränkenden Beihilferegeln und forderte den Petenten auf, mittels ärztlicher Bestätigung nachzuweisen, dass die Fahrten über den (nicht beihilfefähigen) Nahbereich hinaus erforderlich waren.

Der Petent legte daraufhin eine Bescheinigung seines Hausarztes vom 25. Mai 2005 vor, wonach die Therapie bei Dr. S. in B. die nächste Möglichkeit sei, da dort die Kreuzbandplastik ambulant und durch Eigenmaterial durchgeführt wird. Das Landesamt lehnte die Beihilfegewährung mit Bescheid vom 31. Mai 2005 erneut ab, im Wesentlichen mit der Begründung, dass nach der Rechtsprechung auch bei ambulanten Opera-

tionen auf die nächstgelegene Behandlungsmöglichkeit, ggf. das nächstgelegene Krankenhaus abzustellen ist.

Hiergegen wendet sich der Petent erneut mit der Begründung, durch die ambulante Durchführung seien Krankenhauskosten eingespart worden; deshalb begehrt er die Fahrtkosten zu dem weiter entfernt gelegenen Ort der Behandlung.

Nach Auffassung des Landesamtes hätte die Operation, Kreuzbandplastik, auch in Heilbronn (Entfernung ca. 13 km) ebenfalls ambulant durchgeführt werden können. Auch unter diesem Gesichtspunkt wären nach Auffassung des Landesamtes die Fahrten nach dem weiter entfernten Ort B. nicht notwendig und damit nicht beihilfefähig.

Genau diese Aussage stimmt jedoch nach Überprüfung durch den Petitionsausschusses nicht. Zum Zeitpunkt der Operation war eine ambulante Behandlung an besagtem Krankenhaus nicht möglich. Im Übrigen kam der Petitionsausschuss zum Ergebnis, dass die Sachbearbeitung des Vorgangs zumindest unglücklich gelaufen sei und auch aus diesem Grund zugunsten des Petenten zu entscheiden sei.

Nachdem die Regierung zwischenzeitlich ihren Widerspruch gegen das Berücksichtigungersuchen des Ausschusses zurückgezogen und die Zahlung der Fahrkosten zugesagt hat, kann die Petition für erledigt erklärt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gall

7. Petition 13/5829 betr. Vermessungswesen

Der Petent wendet sich gegen die Heranziehung zur Gebühr für die Feststellung und Abmarkung des Grenzpunktes Nr. 1565/4 zwischen den beiden Flurstücken Nr. 319 und Nr. 320 der Gemarkung O. und verlangt die Rücküberweisung der inzwischen von ihm entrichteten Gebühr. Er vertritt die Auffassung, dass die Grenze zwischen den beiden Flurstücken vor Ort durch eine „Grenzmauer“ gekennzeichnet sei. Er habe weder die Behebung des Abmarkungsmangels beantragt, noch habe er ein Interesse an dessen Behebung. Außerdem beklagt er, dass die Behebung des Abmarkungsmangels ohne sein Wissen durchgeführt worden sei.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Flurstück Nr. 320, Gemarkung O., befindet sich im Eigentum des Petenten und dessen Ehefrau.

Das Kreisvermessungsamt führte am 8. Juni 2005 auf dem Nachbarflurstück des Petenten, Flurstück Nr. 319, Gemarkung O., eine dem Eigentümer schriftlich an-

gekündigte Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster durch. Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 319 war bei diesen Vermessungsarbeiten anwesend. Im Rahmen dieser Liegenschaftsvermessung stellte sich heraus, dass die Abmarkung des Grenzpunktes Nr. 1565/4 zwischen den beiden Flurstücken Nr. 319 und Nr. 320 fehlte. Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 319 beantragte daraufhin die Behebung dieses Abmarkungsmangels. Die Feststellung des fehlenden Grenzpunktes und die entsprechende Abmarkung wurden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sofort vom Kreisvermessungsamt durchgeführt. Der Petent wurde als Eigentümer des hiervon betroffenen Nachbarflurstücks Nr. 320 von dieser Liegenschaftsvermessung am 29. Juli 2005 nachträglich in schriftlicher Form unterrichtet.

Nachgewiesen sind die Vermessungsarbeiten im Fortführungsriß Nr. 2005/2 der Gemarkung O.

Am 9. August 2005 wurde der an den Petenten adressierte Gebührenbescheid Nr. 1029001847 über die Grenzfeststellung mit Abmarkung in Höhe von 88,96 € versandt.

Mit Schreiben vom 18. August 2005 legte der Petent Widerspruch gegen die ihm auferlegte Vermessungsgebühr ein, den er am 27. August 2005 aufgrund des Sachverhalt erläuternden Antwortschreibens des Kreisvermessungsamtes vom 19. August 2005 wieder zurücknahm.

Nach § 6 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes (VermG) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509) müssen die Grenzen der Flurstücke mit festen Grenzzeichen gekennzeichnet (abgemerkt) sein.

Gem. § 6 Abs. 3 VermG liegen Abmarkungsmängel vor, wenn Grenzzeichen fehlen, nicht mehr erkennbar sind, sich nicht mehr in der richtigen Lage befinden oder schadhafte geworden sind. Abmarkungsmängel werden in der Regel auf Antrag behoben, wobei der Antrag eines Eigentümers eines angrenzenden Grundstücks ausreichend ist (§ 6 Abs. 4 VermG).

Nach § 18 VermG sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, diese Grenzzeichen zu dulden und erkennbar zu halten.

Entgegen der Auffassung des Petenten wird die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 319 und Nr. 320 nicht durch die dort existierende Mauer bestimmt, sondern – entsprechend den Angaben des Liegenschaftskatasters – durch zwei im Liegenschaftskataster festgelegte Grenzpunkte (Nr. 1565/4 und Nr. 1565/178).

Anlässlich der auf dem Nachbarflurstück Nr. 319 vorzunehmenden Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hatte sich herausgestellt, dass die Abmarkung einer der beiden Grenzpunkte, nämlich Nr. 1565/4, fehlte und somit ein Abmarkungsmangel vorlag.

Da der Eigentümer des Flurstücks Nr. 319 die Feststellung des Grenzpunktes Nr. 1565/4 beantragt hatte, war das Kreisvermessungsamt verpflichtet, den Abmarkungsmangel zu beheben. Die Feststellung des fehlenden Grenzpunktes und die entsprechende Abmarkung wurden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit

sofort durchgeführt. Dabei wurde der Grenzpunkt nach den Festlegungen im Liegenschaftskataster unverändert wiederhergestellt.

Für die Feststellung und Abmarkung des fehlenden Grenzpunktes war weder ein Auftrag des Petenten erforderlich, noch musste hierzu sein Einverständnis zur Kostenbeteiligung eingeholt werden, da ein Antrag des Eigentümers des angrenzenden Flurstücks Nr. 319 vorlag. Aus welchen Gründen der Eigentümer des Flurstücks Nr. 319 die Grenzfeststellung beantragt hatte, ist rechtlich unerheblich. Jedenfalls war das Kreisvermessungsamt aufgrund des vorliegenden Antrags verpflichtet, den festgestellten Abmarkungsmangel am Grenzpunkt Nr. 1565/4 zu beseitigen (§ 6 Abs. 4 Satz 1 VermG).

Da der Abmarkungsmangel erst bei den örtlichen Arbeiten zur Gebäudeaufnahme auf dem Nachbarflurstück Nr. 319 festgestellt wurde, war die Ankündigung der Grenzfeststellung mit Abmarkung ausnahmsweise nicht möglich. Der Petent wurde deshalb als Miteigentümer des betroffenen Flurstücks Nr. 320 am 29. Juli 2005 nachträglich schriftlich von der Behebung des Abmarkungsmangels unterrichtet (§ 17 Abs. 2 VermG), was nicht zu beanstanden ist.

Nach § 4 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) setzen die Behörden, die die öffentliche Leistung erbringen, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren fest.

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist gem. § 5 Abs. 1 LGebG derjenige verpflichtet, dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist. Nach § 2 Abs. 3 LGebG ist eine öffentliche Leistung individuell zurechenbar, wenn sie im Interesse des Einzelnen erbracht wird. Insbesondere gehört dazu auch die verantwortliche Veranlassung einer öffentlichen Leistung.

Nach dieser Vorschrift haften die Antragsteller (Veranlasser) und die Grundstückseigentümer (Interessenten der öffentlichen Leistung) gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren. Die Auswahl des zur Zahlung heranzuziehenden Gebührenschuldners steht im pflichtgemäßen Ermessen der Vermessungsbehörde. Zwar betont der Petent in seinem Schreiben, keinerlei Interesse an der Grenzfeststellung mit Abmarkung zu haben, doch als Miteigentümer des angrenzenden betroffenen Flurstücks Nr. 319 ist dem Petenten an dieser öffentlichen Leistung ein objektives Interesse zuzurechnen.

Der Petent wurde aus diesen Gründen zu Recht zur Zahlung der Gebühr herangezogen. Die Abmarkung der Grenzen liegt nämlich im Interesse der jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümer. Sie kommt mit ihrer Schutzfunktion den Grundstückseigentümern zugute, indem sie auf Dauer die beweiskräftige Abgrenzung benachbarter Grundstücke gewährleistet und damit im Rahmen der nachbarschaftlichen Beziehungen einen gewichtigen Ordnungsfaktor darstellt. Der Grenzpunkt Nr. 1565/4 ist auch für die Festlegung des Flurstücks Nr. 320 des Petenten maßgebend.

Gem. Nr. 78.6.1 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz) ist bei einer Grenzfeststellung mit Abmarkung nach Nr. 78.6.1.2 GebVerz je Grenzpunkt und je angrenzendes, betroffenes Flurstück bei einem Bodenwert von über 25,56 €/m² eine Gebühr in Höhe von 76,69 € festzusetzen. Diesem Betrag war nach Nr. 78.0.3 GebVerz die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 12,27 € hinzuzurechnen, sodass sich eine Gebühr von insgesamt 88,96 € ergab. Somit war für das Flurstück Nr. 319 als auch für das Flurstück Nr. 320 des Petenten richtigerweise jeweils eine Gebühr in dieser Höhe für die Grenzfeststellung festzusetzen.

Der Gebührenbescheid ist nicht zu beanstanden; der Petent hat die ihm auferlegte Gebühr für die Grenzfeststellung mit Abmarkung zu bezahlen.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gall

8. Petition 13/5634 betr. Abgrenzung einer Straße, Beschwerde über die Stadt

Der Petent bemängelt, dass der O. Weg im Bereich der angrenzenden offenen Felder bei Regen verschlammmt. Er verlangt von der Stadt Abhilfemaßnahmen sowie eine Antwort auf seine an die Stadt gerichteten Schreiben.

Der Petent bewohnt das Haus O. Weg 21. Er bemängelt die zu den offenen Feldern hin liegende Begrenzung des O. Weges. Die Begrenzung stehe bei Regen unter Wasser und sei verschlammmt. Wenn sich zwei Fahrzeuge dort begegnen, müsse eines der beiden Fahrzeuge durch die Schlamm-Mulde fahren.

Er verlangt von der Stadt die Herstellung einer festen Abgrenzung als Abhilfemaßnahme.

Außerdem beschwert sich der Petent darüber, dass seine Schreiben an das Tiefbauamt der Stadt bisher unbeantwortet geblieben seien.

Das Tiefbauamt der Stadt hat zu der Petition Stellung genommen und im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:

Zunächst habe die Stadt geplant, den kritischen Teilabschnitt des O. Weges mit Steinen auszulegen. Diese Planung habe das Tiefbauamt dem Petenten am 13. April 2005 telefonisch vorgestellt, was der Petent bestreitet.

Es habe sich jedoch herausgestellt, dass die Fahrbahn des O. Weges zu schmal ist, um mit der geplanten Maßnahme eine verkehrlich zufrieden stellende Lösung zu erreichen. Daher sei jetzt vorgesehen, den O. Weg in diesem Abschnitt zu verbreitern und als Abschluss zum Feltrand Bordsteine zu verlegen. Diese Planung werde nach den Sommerferien in den

politischen Gremien beraten. Das Tiefbauamt habe die Baumaßnahme in sein Bauprogramm 2005/2006 aufgenommen und beabsichtige, den Ausbau – vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien – im Frühjahr nächsten Jahres durchzuführen.

Diesen Sachstand hat das Tiefbauamt der Stadt dem Petenten mit Schreiben vom 22. August 2005 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 2. November 2005 hat das Tiefbauamt der Stadt seine Absicht mitgeteilt, dem Beschluss des Bezirksbeirats vom 19. Oktober 2005 entsprechend „die Befestigung des Fahrbahnrandes mit einem Bordstein ohne Verbreiterung des O. Weges Anfang nächsten Jahres durchzuführen.“

Eine Verbreiterung des ca. 6,00 bis 6,50 m breiten O. Weges im Hinblick auf seine Verkehrsfunktion (Erschließungsstraße) sei nicht erforderlich. (Eine Verbreiterung des O. Weges ist auch nicht Gegenstand der Petition).

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird durch Abhilfe für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gaßmann

9. Petition 13/5866 betr. Gesundheitswesen; Notfall-Plan für eine Vogelgrippepandemie

I. Gegenstand der Petition

Die Petition ist Teil einer Reihe von Petitionen zur Thematik des Impfens. In diesem Zusammenhang standen auch die Petitionen Nr. 12/8519, Nr. 13/73, Nr. 13/184. Inhalt dieser Petition ist die Beschwerde des Petenten gegen die Stadt und insbesondere gegen den Pandemiebeauftragten und Leiter des Gesundheitsamtes Dr. T. Sch. wegen einer „Handlung wider besseren Wissens zum vorsätzlichen Schaden der Bevölkerung mittels Förderung von unbegründeter Panik“ sowie „Anstiftung zur Einwilligung zu nicht gerechtfertigter gefährlicher Körperverletzung unter anderem in Zusammenhang mit der ohne rechtfertigende naturwissenschaftliche Beweise durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) propagierten Vogelgrippepanik“.

Der Petent führt weiterhin Beschwerde wegen der Beteiligung an der Vergeudung von 670.000 Euro öffentlicher Mittel aufgrund der Anschaffung von 7.200 Therapieeinheiten des antiviralen Arzneimittels „Tamiflu“ durch die Stadt S.

Der Petent begründet die Beschwerde mit den Veröffentlichungen zur Influenzapandemieplanung der Stadt S. im Amtsblatt Nr. 38 vom 22. September 2005 sowie auf ein Telefonat mit Herrn Dr. Sch. am 22. September 2005.

Im Amtsblatt werde auf die Notwendigkeit einer Grippeimpfung für die Bürger im Hinblick auf eine

Pandemie hingewiesen. Des Weiteren beteilige sich die Stadt S. an der Verteilung antiviraler Medikamente durch Apotheken, die durch das Land Baden-Württemberg beschafft wurden.

Der Petent führt demgegenüber an, dass die Existenz von Vogelgrippeviren und Influenzaviren nicht naturwissenschaftlich bewiesen sei.

II. Sachliche und rechtliche Prüfung

II.1. Stellungnahme des Herrn Dr. Sch.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat eine Stellungnahme des Pandemiebeauftragten und Leiter des Gesundheitsamtes der Stadt S., Herrn Dr. Sch., eingeholt.

In dieser Stellungnahme führt Herr Dr. Sch. an, dass er in der Petition offenbar willentlich falsch zitiert werde und Tatsachen behauptet werden, die er zu keinem Zeitpunkt geäußert habe. In einem Telefonat mit dem Petenten am 22. September 2005 habe er die Planungen der Stadt S. im Hinblick auf das Eintreten einer Influenzapandemie, nicht einer Vogelgrippepandemie, erläutert, die im Rahmen der nationalen Influenzapandemieplanung unternommen werden.

Der Petent sei ihm als stellvertretender Vorsitzender des Vereins für Wissenschaft, Medizin und Menschenrechte e. V. bekannt. Hierbei handle es sich um eine Vereinigung von Impfgegnern, die wissenschaftliche Erkenntnisse zu Krankheitserregern negieren. Die Existenz von Bakterien und Viren werde abgestritten, da angeblich bisher keine diesbezüglichen naturwissenschaftlichen Beweise, insbesondere keine Fotografien von Krankheitserregern, existieren würden.

Herr Dr. Sch. verwahrt sich auf das Entschiedenste gegen die gegenüber seiner Person beleidigende Qualität der Petition, insbesondere gegen die Ausführungen auf Seite 14, in der er als Leiter des Gesundheitsamtes in die Tradition der Gesundheitsämter des Dritten Reiches gestellt werde. Die Stadt S. habe gegen diese beleidigende Äußerung Strafantrag gestellt.

II.2. Bewertung des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Unter einer Influenzapandemie versteht man das weltweite Auftreten eines neuen Influenzavirus (Grippevirus), gegen den in der Bevölkerung noch keine Immunität besteht. Ein neuer Influenzapandemievirus kann durch Überspringen der Artenbarriere z. B. vom derzeit in Asien grassierenden Vogelgrippevirus auf den Menschen und dann weitere Mensch-zu-Mensch-Übertragung hervorgerufen werden.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat 1999 ihre Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale Pläne zur Vorbereitung auf das Eintreten einer Influenzapandemie zu erarbeiten. Durch Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 21./22. Juni 2001 wurde das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (BMGS) aufgefordert, in Abstimmung

mit den Ländern einen nationalen Influenzapandemieplan für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der WHO-Empfehlung zu erarbeiten. Dieser wurde im Frühjahr 2005 veröffentlicht und befindet sich derzeit in Baden-Württemberg in der Umsetzung.

Die Maßnahmen der Stadt S. stellen die in eigener Verantwortung vorgenommenen Umsetzungsmaßnahmen dieses Plans auf kommunaler Ebene dar.

Dabei geht es um die Vorsorgemaßnahmen für eine Influenzapandemie und nicht gegen die vom Petenten angeführte Vogelgrippe, bei der es sich um eine Erkrankung des Tieres handelt.

Die Existenz des Influenzavirus und des Vogelgrippevirus als Krankheitserreger wird von allen internationalen und nationalen Gesundheitsbehörden wie zum Beispiel der Weltgesundheitsorganisation in Genf, dem Robert-Koch-Institut in Berlin und dem Paul-Löffler-Institut für Tiergesundheit auf der Insel Riems anerkannt und er wurde laborchemisch nachgewiesen. In den weiteren Ausführungen der Petition wird auch auf die Begriffsbestimmungen in § 2 IfSG Bezug genommen. Insbesondere in Bezug auf „Krankheitserreger“ nach § 2 Nr. 1 IfSG stellt der Petent die Rechtfertigungsgrundlagen für Impfeempfehlungen bei durch Viren verursachten Krankheiten in Frage. Hierzu wird verwiesen auf die Petitionen 12/8519, 13/73 sowie 13/462, in denen jeweils ausführlich zu dieser Thematik Stellung genommen wurde.

Betont werden muss erneut, dass für den Nachweis des Zusammenhanges von Erreger und Erkrankung sowie der Wirksamkeit von Schutzimpfungen keineswegs zwingend modernste wissenschaftliche Methoden erforderlich sind, sondern der Nachweis durchaus auch mit bereits seit langer Zeit bestehenden und gebräuchlichen Methoden erfolgen kann, die auch heute noch in der medizinischen Wissenschaft anerkannt sind.

Die Schutzimpfung gegen Influenza ist nach dem Stand der Wissenschaft die wirksamste Maßnahme zur Prävention der Erkrankung. Einen solchen Impfstoff gibt es derzeit nicht. Er kann erst nach Identifizierung des Virus im Pandemiefall produziert werden.

Im Rahmen der Influenzapandemieplanung sind Pflichtimpfungen der Bevölkerung bzw. eine Verordnung zur Einnahme antiviraler Arzneimittel nicht vorgesehen.

Antivirale Arzneimittel sind gemäß den Empfehlungen des nationalen Influenzapandemieplans in der ersten Phase einer Influenzapandemie von Bedeutung, bis ein Impfstoff zur Verfügung steht. Therapeutisch verordnet, verkürzen sie die Dauer der Erkrankung und vermindern Komplikationen.

Die Stadt S. beschafft in eigener Finanzverantwortung 7200 Therapieeinheiten des antiviralen Arzneimittels „Tamiflu“. Diese Beschaffung steht nicht in Zusammenhang mit der Bevorratung des Landes Baden-Württemberg.

Das antivirale Arzneimittel „Tamiflu“ der Fa. Hoffmann-La Roche ist vom Bundesinstitut für Arzneimittel

und Medizinprodukte für den Einsatz zur Prophylaxe und zur Therapie der Influenza A und B zugelassen.

Insofern ist die Beschwerde über die Vergeudung öffentlicher Mittel durch die Stadt S. nicht gerechtfertigt.

III. Ergebnis

Die Influenzapandemieplanung der Stadt S. und des Pandemiebeauftragten Dr. Sch. stellt nach den o.g. Ausführungen keine Handlung wider besseren Wissens zum vorsätzlichen Schaden der Bevölkerung dar, sondern gründet sich auf die Empfehlungen des nationalen Influenzapandemieplans von Bund und Ländern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gaßmann

10. Petition 13/5915 betr. Bußgeldsache (Verwarnungsgeld)

Die Petenten wenden sich gegen die Festsetzung eines Verwarnungsgelds und beschuldigen den Fahrer eines städtischen Fahrzeugs der Stadt, die Petentin beim Überqueren der Straße angefahren zu haben.

Am 5. Juli 2005 ereignete sich im Stadtgebiet ein Verkehrsunfall, bei dem die Petentin von einem städtischen Fahrzeug angefahren und leicht verletzt wurde. Aufgrund der bei der Unfallaufnahme durch das Polizeirevier gemachten Feststellungen wurde der Petentin am 24. August 2005 von der Bußgeldstelle ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10 Euro angeboten, weil sie zum Unfallzeitpunkt als Fußgängerin nicht auf dem kürzesten Weg, an nicht vorgesehener Stelle bzw. ohne Beachtung des Fahrzeugverkehrs die Fahrbahn überquert habe.

Die Petentin bezahlte das Verwarnungsgeld unter Vorbehalt. Mit Schreiben der Bußgeldstelle vom 16. September 2005 wurde ihr mitgeteilt, dass eine Zahlung unter Vorbehalt nicht möglich und mit der Bezahlung des Verwarnungsgelds das Ordnungswidrigkeitenverfahren abgeschlossen sei. Unter Berücksichtigung der Zahlung unter Vorbehalt als Nichtannahme der Verwarnung wurde im Rahmen der weiteren Sachverhaltsermittlung das Bußgeldverfahren am 25. Oktober 2005 eingestellt. Nach der ausführlichen Sachverhaltsdarstellung durch die Petentin kam die Bußgeldstelle zu dem Ergebnis, den bisherigen Vorwurf nicht mehr aufrechtzuerhalten. Die bereits bezahlten 10 Euro wurden zwischenzeitlich von der Stadtkasse zurücküberwiesen.

Das Verfahren gegen den städtischen Bediensteten wegen fahrlässiger Körperverletzung wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. November

2005 eingestellt und auf den zivilrechtlichen Klageweg verwiesen.

Mit der Einstellung des Bußgeldverfahrens und der Rücküberweisung des bereits bezahlten Verwarnungsgelds an die Petentin ist der Vorgang für die Stadt abgeschlossen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bußgeldbehörde, ob ein Bußgeldverfahren durchgeführt oder eingestellt wird. Das Verwaltungshandeln der Stadt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gaßmann

11. Petition 13/5951 betr. Strafvollzug

Der Petent befand sich nach seiner Festnahme am 14. Januar 2005 zunächst wegen eines Auslieferungshaftbefehls der Generalstaatsanwaltschaft S. in Auslieferungshaft bis 7. Februar 2005. Nach Aufhebung dieses Haftbefehls befand er sich zunächst aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts S. vom 8. Februar 2005 in Untersuchungshaft wegen Verdacht des Betruges.

Am 9. Mai 2005 wurde er durch das Amtsgericht L. in dieser Sache zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und befindet sich seit 15. August 2005 in Strafhaft. Zwei Drittel der Strafe waren am 13. September 2005 verbüßt; Endstrafe ist auf den 13. Januar 2006 notiert. Im Anschluss hieran sind noch vier Tage Erziehungshaft aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts H. vom 17. Mai 2005 notiert.

In seiner Eingabe trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass

1. auf seinen Antrag auf Genehmigung von Telefonnummern und auf Mitteilung zweier Adressen die für ihn zuständige Sozialarbeiterin Frau B. nur mit einer Beschwichtigung, nicht aber in der Sache reagiert habe,
2. er auf sein in dieser Sache erfolgtes Anschreiben an den Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt S. ebenfalls bis heute keine Antwort erhalten habe und
3. Essen austeilende Beamte unter Missachtung der Hygienevorschriften keine Handschuhe, keine Kopfbedeckung und keine Schürzen tragen würden.

Zu 1.:

Die Sozialarbeiterin Frau B. ist seit 17. Oktober 2005 erkrankt; ein Rückkehrtermin in den Dienst ist gegenwärtig nicht absehbar. Ausweislich der Gefangenenpersonalakte wurde dem Petenten auf seine Nachfrage vom 13. Oktober am 14. Oktober eröffnet, dass sein Telefonantrag am 13. Oktober bearbeitet worden und auf dem Weg zu den zuständigen Mitarbeitern sei. Dieser genehmigte Antrag ist in Verstoß geraten. Auf-

grund der Mitteilung vom 14. Oktober hätte der Petent jedoch zeitnah nachfragen können, was ausweislich der Akten nicht geschehen ist. Ein Antrag zur Mitteilung zweier Adressen befindet sich weder bei den Personalakten des Petenten noch im Dienstzimmer der erkrankten Sozialarbeiterin B. Weitere Auskünfte können ggf. nach Rückkehr der betreffenden Sozialarbeiterin gemacht werden. Der Petent wird in beiden Fällen so zeitnah wie möglich beschieden.

Zu 2.:

Da die Sozialarbeiterin Frau B. erkrankt ist, konnte von ihr noch keine Stellungnahme eingeholt werden, ohne die kein Bescheid des Anstaltsleiters möglich ist. Der Umstand der Erkrankung von Frau B. dürfte dem Petenten im Übrigen rasch bekannt geworden sein.

Zu 3.:

Die Essensausgabe in der Justizvollzugsanstalt S. erfolgt durch Gefangene und wird von Bediensteten beaufsichtigt. Während die Gefangenen ausnahmslos die vorgeschriebene Schutzkleidung tragen, ist dies bei den beaufsichtigenden Bediensteten nicht notwendig.

Insgesamt ist die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt S. nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gaßmann

12. Petition 13/5755 betr. Schadensersatzforderung gegenüber der S-Bahn GmbH

Die Petentin verunfallte im Mai 2003 im Hauptbahnhof beim Aussteigen aus einer S-Bahn der betreffenden S-Bahn GmbH (SB). Sie fordert von der SB und dem Versicherungsverband Deutscher Eisenbahnen (VVDE), der Haftpflichtversicherung der SB, Ersatz der Unfallfolgekosten (Haushaltshilfe, Schmerzensgeld) pauschal in Höhe von 5.000 €. Sowohl die SB als auch der VVDE haben die Schadensersatzforderung abgelehnt.

Mit der Petition begehrt die Petentin Auskunft über die Frage, wer für den ihr entstandenen Schaden ersatzpflichtig ist.

Die Petentin, die zum Unfallzeitpunkt 79 Jahre alt war, wollte am 12. Mai 2003 mit der SB von F. nach E. fahren. Da der Fahrkartensautomat im Zug defekt war, verließ sie das Fahrzeug nochmals um vor Abfahrt des Zuges eine Fahrkarte am Fahrkartensautomaten auf dem Bahnsteig 6 zu lösen. Beim Aussteigen aus dem Fahrzeug rutschte die Petentin mit den Beinen in den Spalt zwischen Fahrzeug und Bahnsteigkante. Dabei zog sie sich eine partielle mediale Seitenbandläsion am rechten Oberschenkel zu. Die Pe-

tentin trägt vor, sie habe aufgrund dieser schmerzhaften Verletzung drei Monate fremde häusliche Hilfe benötigt und leide nach wie vor unter Beschwerden im Kniebereich.

Bei dem S-Bahn-Fahrzeug handelt es sich um einen Dieselleichttriebwagen in Niederflurbauweise des Typs Regio-Shuttle RS 1. Der horizontale Abstand zwischen dem Fahrzeug und der Bahnsteigkante beträgt 350 mm, die Bahnsteigkante ist 150 mm höher als der Fahrzeugboden des RS 1.

Die Petentin ist der Auffassung, dass der Unfall auf die mangelhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs und der Bahnanlagen zurückzuführen sei.

Die Beantwortung der Frage, wer für den der Petentin entstandenen Schaden ersatzpflichtig ist, fällt nur teilweise in den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums:

Eisenbahnverkehrsunternehmen sind nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191) verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Unfälle beim Betrieb einer Eisenbahn verursachten Personenschäden und Sachschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die SB hat beim VVDE die geforderte Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die in der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen normierte Versicherungspflicht dient der Deckung von Ansprüchen aus dem Haftpflichtgesetz. Versichert werden sollen ausschließlich die aus der allgemeinen Betriebsgefahr der Eisenbahn resultierenden Risiken, für die der Bahnbetriebsunternehmer gem. § 1 des Haftpflichtgesetzes über eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung einzustehen hat. Daneben treffen den Bahnbetriebsunternehmer die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsbestände.

Das Innenministerium prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit als eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, ob Fahrzeug und Bahnsteig den technischen Anforderungen entsprechen und ob die SB alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um einen sicheren Eisenbahnbetrieb gewährleisten zu können. Die Frage, ob und in welcher Höhe Schadensersatzforderungen dem Grunde nach gegen die SB/VVDE bestehen, entzieht sich hingegen der Beurteilung der Eisenbahnaufsichtsbehörde.

Die Versicherungsaufsicht über den VVDE liegt, soweit es sich um einen Wettbewerbsversicherer handelt, bei der Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht.

Insoweit kann der Petent auf diese Institution verwiesen werden.

Das Innenministerium nimmt daher als Eisenbahnaufsichtsbehörde zu der Petition Stellung.

Das Innenministerium ist eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde über die nichtbundeseigenen Eisenbah-

nen in Baden-Württemberg (§ 5 Abs. 1 a Nr. 2 a AEG). Die Eisenbahnaufsichtsbehörde hat die Aufgabe, die Einhaltung der einschlägigen, in § 5 Abs. 1 AEG genannten Vorschriften zu überwachen und Gefahren abzuwehren, die beim Betrieb der Eisenbahn entstehen oder von den Betriebsanlagen ausgehen (§ 5 a Abs. 1 AEG).

Die SB ist ein anerkanntes Eisenbahnverkehrsunternehmen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG – vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138), mit Sitz in Baden-Württemberg.

Eisenbahnen sind verpflichtet, ihren Betrieb sicher durchzuführen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebs-sicherem Zustand zu halten (§ 4 Abs. 1 S. 1 AEG).

Der Bahnsteig, an dem die Petentin verunfallte, entspricht den einschlägigen technischen Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung – EBO – vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191) (BGBl. III 933-10). Eine Regelung, die ein bestimmtes Spaltmaß für den Abstand zwischen Fahrzeug und Bahnsteigkante verbindlich vorgibt, gibt es nicht. Der Abstand ergibt sich aus der Lage des Bahnsteiges und der zu beachtenden EBO-Vorschriften (z. B. § 6 EBO).

Die Eisenbahnaufsichtsbehörde hat weder aus den regelmäßig stattfindenden Überprüfungen des Unternehmens und seiner Eisenbahninfrastruktur noch aus Vorkommnissen am oder im Bereich des Bahnsteiges Erkenntnisse, die darauf hinweisen, dass die bauliche Ausführung bzw. der Zustand des Bahnsteiges ein erhöhtes Gefahrenpotential in sich birgt und zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erfordert. Dies gilt ebenso für die technische Ausführung und den Zustand des Fahrzeuges. Es ist daher davon auszugehen, dass die SB sowohl alle einschlägigen Vorschriften beachtet als auch alle erforderlichen Maßnahmen für einen sicheren Eisenbahnbetrieb getroffen hat.

Auch die Rechtsprechung zu schuldhaften Pflichtverletzungen des Bahnbetreibers geht in vergleichbaren Fällen davon aus, dass sich solche Unfälle in der Regel durch die Unachtsamkeit der Fahrgäste, nicht aber durch eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Bahnbetreibers ereignen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann von Seiten des Landes nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung: Alfred Haas

13. Petition 13/5802 betr. Bausache, Abriss einer Hütte

Sachverhalt:

Der Petent wendet sich gegen die rechtskräftige Abbruchsverfügung für die auf dem Grundstück Flst.-Nr. 5492 im Gewann „In Gruben“ im Außenbereich der Gemarkung E. befindlichen baulichen Anlagen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Im Jahre 2001 hat die untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass auf dem oben genannten Grundstück Flst.-Nr. 5492 verschiedene bauliche Anlagen errichtet wurden. Es handelte sich dabei um drei Gartenhäuser und einen Bauwagen sowie um teilweise vorhandene Einzäunung. Eine Bauaufnahme der Gartenhäuser ergab Rauminhalte von ca. 40 bis 60 m³. Der Petent hat seinerzeit im Rahmen einer Anhörung erklärt, dass er sich vor Errichtung der Hütten auf dem Landratsamt erkundigt habe, ob er eine solche Gerätehütte aufstellen dürfe. Dabei erhielt der Petent von dem damaligen Mitarbeiter F. die allgemeine Auskunft, dass eine Gerätehütte im Außenbereich bis 20 m³ umbauten Raumes ohne Baugenehmigung errichtet werden kann. Ein wie auch immer geartetes förmliches Verfahren hat nie stattgefunden.

Mit Bescheid vom 2. September 2002 hat die untere Baurechtsbehörde eine Abbruchsanordnung bezüglich der Gartenhäuser und des Bauwagens erlassen, gegen die der Petent fristgerecht Widerspruch erhoben hat. Das Regierungspräsidium F. hat diesen Widerspruch nach einer Erörterung und Besichtigung vor Ort mit Bescheid vom 21. Januar 2003 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Petent am 30. Januar 2003 Klage beim Verwaltungsgericht F. erhoben. Dieses hat mit Urteil vom 15. Juni 2004 die Klage zurückgewiesen. Den daraufhin mit Schriftsatz vom 29. Juli 2004 seitens des Petenten beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingereichten Antrag auf Zulassung der Berufung hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 17. März 2005 abgelehnt. Da der Beschluss für unanfechtbar erklärt wurde, ist die Abbruchsverfügung des Landratsamts rechtskräftig geworden.

Außer der durch den Petenten selbst genutzten Hütte hat der Petent Teile des Grundstücks verpachtet, was zur Errichtung der beiden weiteren Hütten und deren Nutzung durch die Pächter sowie zu dem gemeinsamen Aufstellen eines Bauwagens zur Unterbringung von Gartengeräten führte. Eines der Gartenhäuser wurde zwischenzeitlich beseitigt, der sonstige Zustand hat sich jedoch nicht verändert.

2. Nach den Regelungen der Landesbauordnung (LBO) sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, soweit diese weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis 20 m³ verfahrensfrei. Gemäß § 50 Abs. 5 LBO müssen jedoch auch diese den öf-

fentlich rechtlichen Vorschriften entsprechen, d. h. sie sind insbesondere hinsichtlich ihrer planungsrechtlichen Zulässigkeit zu prüfen.

Die beiden noch vorhandenen Gartenhäuser sind aufgrund ihrer Größe von jeweils mehr als 40 m³ und wohl auch vorhandener Toiletten und Aufenthaltsräume unstreitig verfahrenspflichtig. Nicht bekannt ist, welchen Rauminhalt der Bauwagen hat, der als Geräteschuppen genutzt wird. Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, da letztlich alle baulichen Anlagen auf dem Grundstück des Petenten hinsichtlich ihrer planungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen sind.

Bei den Gartenhäusern, dem Bauwagen und der Umzäunung handelt es sich nicht um gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich, da sie weder einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb noch einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen. Vielmehr nutzen der Petent und seine Pächter die Anlagen lediglich zur Freizeitgestaltung. Als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB könnten die in Rede stehenden baulichen Anlagen nur zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigen.

Die Anlagen auf dem Grundstück beeinträchtigen die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert. Das Grundstück des Petenten liegt in einer weiten Senke, die durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt und frei von jeglicher Bebauung ist. Durch die teilweise Einzäunung wird das Grundstück zudem aus der Landschaft herausparzelliert. Die von dem Petenten gemachte Aussage, dass andere Grundstücksnachbarn begonnen hätten, neue Hütten zu bauen, kann aus dem aktuell vorliegenden Bildmaterial nicht ersehen werden. Die sich anschließenden Grundstücke werden vielmehr sämtlich ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Außerdem trifft es wohl auch nicht zu, dass es sich bei einer der Hütten um eine umgebaute Scheune handelt, weil vor Errichtung der Hütten keinerlei Feldscheunen in diesem Bereich vorhanden waren.

Wie die sukzessive bauliche Entwicklung auf dem Grundstück des Petenten durch die Verpachtungen bereits bestätigt hat, ist außerdem die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten.

Die baulichen Anlagen auf dem Grundstück des Petenten haben zudem eine negative Vorbildwirkung, die dazu führen könnte, dass Eigentümer umliegender Grundstücke oder der Petent selbst die bereits vorhandenen Anlagen zum Vorbild nehmen und weitere Gartenhäuser errichten.

Die Aussage des Petenten, dass auch der Gemeinderat der Gemeinde E. dem Vorhaben zugestimmt hat, kann so nicht nachvollzogen werden, da nach Aussage des Bürgermeisters die Angelegenheit nie im Gemeinderat behandelt wurde.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass von der unteren Baurechtsbehörde nicht verkannt wird, dass der Petent am Erhalt des jetzigen Zustands festhalten möchte, zumal das Grundstück idyllisch weitab von jeglicher Bebauung in einer Talsenke liegt. Der Eingriff in die freie Landschaft, welcher eine wesensfremde Nutzung darstellt, kann jedoch, insbesondere auch wegen Berufungsfällen, nicht hingenommen werden. Das private Interesse des Petenten an der ungehinderten Nutzung seines Grundstücks muss deshalb hinter dem übergeordneten allgemeinen Interesse zurücktreten. Die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde – und der Gerichte – ist daher auch aus Sicht des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gustav-Adolf Haas

14. Petition 13/6006 betr. Fernseh- und Rundfunkgebühren

Die Petentin wendet sich gegen die Nichtgewährung einer Rundfunkgebührenbefreiung.

Mit Schreiben vom 16. August 2005 stellte die Petentin einen formlosen Antrag bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Bereits in diesem Schreiben wies sie darauf hin, dass sie keinen Leistungsbescheid (Arbeitslosengeld II) vorlegen könne, da sie auf eine Antragstellung verzichtet hätte. Der Antrag der Petentin wurde mit Bescheid vom 7. September 2005 vom SWR abgelehnt.

Die Petentin möchte erreichen, dass die Voraussetzungen für eine Rundfunkgebührenbefreiung für Menschen mit niedrigem Einkommen, die jedoch freiwillig keine staatlichen Leistungen in Anspruch nehmen, erweitert werden.

Zum 1. April 2005 ist mit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag das Rundfunkgebührenrecht novelliert worden. Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, welche bis zum 31. März 2005 durch die Befreiungsverordnungen der Länder geregelt wurde, ist ab 1. April 2005 im Rundfunkgebührenstaatsvertrag neu und bundeseinheitlich geregelt. Nach neuem Recht ist eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht an gesetzlich definierte Leistungsbescheide geknüpft. Eine Befreiung wegen geringen Einkommens ist vom Gesetzgeber nicht mehr vorgesehen.

Der Gesetzgeber hat die Fälle, in denen aus finanziellen Gründen Rundfunkgebührenbefreiung zu gewähren ist, abschließend in § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen

an die in § 6 Abs. 1 festgelegten Bestimmungen (entsprechender Leistungsbescheid) an. Nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides kann in der Regel eine Gebührenbefreiung gewährt werden. Wird das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen in Form eines entsprechenden gesetzlich definierten Leistungsbescheides nicht nachgewiesen, scheidet nach dem Willen des Gesetzgebers eine Gebührenbefreiung grundsätzlich aus.

Der Gesetzgeber wollte mit der Neuregelung eine deutliche Erleichterung des Verfahrens erreichen. Diese Erleichterung führt allerdings auch zu Einschnitten bei den Personenkreisen, die bislang befreit wurden. Betroffen sind insbesondere diejenigen Antragsteller, die bisher eine Befreiung nach § 1 Abs. 1 Ziff. 7 der alten Befreiungsverordnung (geringes Einkommen) erhalten hatten. Die von der Petentin geforderte Einzelfallermittlung der Einkommensverhältnisse der Antragsteller hat der Gesetzgeber mit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag bewusst abgeschafft.

Da sich die Petentin freiwillig dazu entschieden hat, keinen Antrag auf Arbeitslosengeld II zu stellen, konnte ihr Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach der neuen Rechtslage vom SWR nur abschlägig beschieden werden.

Der Petentin steht es aber selbstverständlich nach wie vor frei, bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Arbeitslosengeld II zu stellen. Soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, kann nach Vorlage eines entsprechenden Bewilligungsbescheides erneut ein Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr bei der GEZ gestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gustav-Adolf Haas

15. Petition 13/5741 betr. Beschwerde gegen das Kreisjugendamt wegen Umgangsrechtsregelung mit den Kindern Julian und Justin

Sachverhalt:

Der Petent wendet sich gegen das Kreisjugendamt K., Außenstelle R. und beanstandet die Umgangsrechtsregelung mit den Kindern Julian (geboren am 12. April 2000) und Justin (geboren am 20. April 2001).

Die beiden Kinder leben seit der Trennung ihrer Eltern im März 2003 und Ehescheidung im Juni 2004 bei ihrer Mutter.

Der Petent beanstandet, dass seine Kinder von dem Kreisjugendamt, Außenstelle R., in einer Pflegefamilie untergebracht worden sind, ohne diese Familie vorher geprüft zu haben. Darüber hinaus habe das Jugendamt die Unterbringung seiner beiden Kinder ohne sein Wissen veranlasst.

Des Weiteren wendet er sich gegen die Umgangsrechtsregelung. Die Pflegefamilie erschwere bzw. verhindere ein Umgangsrecht mit seinen Kindern. Trotz entsprechender Mitteilungen an das zuständige Jugendamt und seiner Bitte um Unterstützung bei der Wahrnehmung seines Umgangsrechts habe das Jugendamt nichts unternommen.

Das vom Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Petitionsbegehren beteiligte Kreisjugendamt K. hat zu der Petition wie folgt Stellung genommen:

Das Jugendamt hat den Petenten vor der Unterbringung der Kinder Julian und Justin bei einer Pflegefamilie entsprechend informiert. Der Petent hat am 1. Juni 2005 eine Pflegevereinbarung unterzeichnet.

Das Kreisjugendamt K., Außenstelle R., hat vor der Unterbringung der Kinder bei der Pflegefamilie, diese durch den Fachdienst für Pflegekinder auf deren Eignung u. a. in Form von Gesprächen, Hausbesuchen im Juli und August 2005 sowie durch Einholung polizeilicher Führungszeugnisse überprüft. Diese umfangreiche Überprüfung ergab keinen Anlass, eine Pflegeerlaubnis zu verweigern.

Am 15. August 2005 fand ein Auswertungsgespräch über das Ergebnis der Überprüfung der Pflegefamilie durch den Fachdienst statt. Dieses Gespräch wurde zwischen der Pflegefamilie und dem Jugendamtsmitarbeiter Herrn B. geführt. Der Petent selbst war zu einer Teilnahme an diesem Gespräch nicht bereit.

Der Mitarbeiter beim Jugendamt R., Herr B., hat mehrfach versucht, Besuchskontakte zwischen dem Petenten und seinen Kindern herzustellen. Nach Aussage des Jugendamts ist das Verhältnis des Petenten zu der Pflegefamilie angespannt. Nach Kenntnis des Jugendamts hat der Petent seine Kinder einmal im Juli 2005 besucht und sich im August 2005 zweimal telefonisch bei den Kindern gemeldet.

Aufgrund einer Mitteilung des Petenten gegenüber der Pflegefamilie und seiner geschiedenen Frau, er werde sich in der Zeit vom 24. August 2005 bis 22. Dezember 2005 in Kanada aufhalten, hat das Jugendamt zunächst keinen weiteren Handlungsbedarf hinsichtlich des Umgangsrechts des Petenten mit seinen Kindern gesehen.

Die Hinweise des Jugendamts an den Petenten, eine Klärung mit seiner geschiedenen Frau herbeizuführen, bezogen sich auf Äußerungen des Petenten, dass er beabsichtige, die Kinder zu sich in die Schweiz mitzunehmen. Der Petent wurde darüber informiert, dass hierfür eine Absprache mit der Mutter und gegebenenfalls sogar eine Entscheidung des Familiengerichts erforderlich ist.

Die Kinder befinden sich seit dem 7. Oktober 2005 wieder in der Obhut ihrer Mutter. Das Kreisjugendamt K. weist in der Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, dass für den Petenten jederzeit die Möglichkeit besteht, einen Gesprächstermin mit dem Jugendamt zu vereinbaren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei der festgestellten Betreuungssituation nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Hollay

16. Petition 13/5542 betr. Änderung der vorgesehenen Umleitungsführung während der Renovierung der OD K. im Zuge der B 290;

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Umleitungsführung des Straßenverkehrs während der Zeit der Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen und der anschließenden Belagserneuerung in der Ortsdurchfahrt von K. im Zuge der B 290 mit dem dazu geplanten Neubau einer Gemeindestraße (so genannte „Querspange“) zur dauerhaften Nutzung (u. a. als zusätzliche Erschließung für das bestehende Wohngebiet „Turmberg“). Sie begehrt stattdessen eine weiträumige Verkehrsumleitung über die A 81, die B 292 und die K 2877.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Aufgrund des schlechten Fahrbahnzustandes ist eine grundhafte Erneuerung der Fahrbahn der B 290 in der Ortslage des Stadtteils Königshofen (zwischen der Einmündung der B 292 und dem nördlichen Ortsende) notwendig. Die Stadt beabsichtigt in unmittelbarem Zusammenhang zuvor die Erneuerung der in der B 290 verlegten Wasser- und Abwasserleitungen sowie der Gehwege.

Gegenstand der vorliegenden Petition ist der Bauabschnitt I der B 290 (Einmündung B 292 bis Untere Mauer-Straße), der Bauabschnitt II (weiter bis zum nördlichen Ortsende) soll zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden. Der Gemeinderat der Stadt hat den Planungen der beiden Bauabschnitte am 17. Februar 2003 bzw. am 22. November 2004 zugestimmt.

Zur Durchführung des Bauabschnitts I ist aufgrund der sehr beengten örtlichen Verhältnisse sowohl für den Straßenbau als auch für die Leitungsverlegungen eine Vollsperrung der B 290 unumgänglich. Die geringen Fahrbahnbreiten lassen hier keine halbseitige Verkehrsführung im Baustellenbereich zu. Nach den seit 2003 stattgefundenen, intensiven Abstimmungsgesprächen zwischen den beteiligten Behörden über die Möglichkeiten einer vertretbaren Umleitungsführung während der Vollsperrung der B 290 hat der Gemeinderat der Stadt L. am 21. Juli 2003 sowie am 20. Dezember 2003 dem von der Petentin beanstandeten Umleitungskonzept zugestimmt.

Das Konzept sieht vor, den Verkehr der B 290 in Fahrtrichtung Süden über innerörtliche Straßen und eine neu zu bauende ca. 250 m lange Querspange um-

zuleiten, während die Gegenrichtung nach Norden überörtlich über mehrere Kreisstraßen geführt werden soll.

Gemäß der zwischen dem Regierungspräsidium S. als Vertreter des Baulastträgers der Bundesstraße und der Stadt L. abgeschlossenen Vereinbarung vom 14./20. Juli 2005 erfolgt die gesamte Bauausführung und Bauabwicklung durch die Stadt L. Dabei trägt die Bundesrepublik Deutschland die Kosten für die Erneuerung der in ihrer Baulast liegenden B 290 einschließlich eines Kostenanteils für die auch straßenbaubedingt notwendige Verkehrsumleitung während der Bauzeit.

Die zeitliche Abfolge der Baudurchführung ergibt sich zum einen aus der rechtzeitigen Fertigstellung der Baumaßnahme bis zur jährlich im September stattfindenden K.-Messe, zum anderen durch die im Winter witterungsbedingt kaum mögliche Erneuerung der städtischen Wasserversorgungsanlagen.

Nachdem die zur Finanzierung des Bauabschnittes I erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die Stadt L. sich den für die Querspange notwendigen Grunderwerb gesichert hat, war die Baudurchführung aus den v. g. Gründen bislang in der Zeit von Herbst 2005 bis Sommer 2006 vorgesehen. Die Stadt hat jedoch zwischenzeitlich – angesichts der Petition – die Ausschreibung für den bisher für Oktober bis Dezember 2005 geplanten Bau der Querspange zunächst zurückgezogen. Die Stadt beabsichtigt nunmehr, für die Querspange ein Rechtsverfahren (Plangenehmigung) durchzuführen. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Verzögerungen muss die Bauausführung der Gesamtmaßnahme unter Umständen um ein Jahr verschoben werden.

2. Beurteilung des Falles

Die Notwendigkeit der grundhaften Sanierung der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 290 ist seitens der Petentin unstrittig; auch die aufgrund der beengten Verhältnisse erforderliche Vollsperrung der Bundesstraße während der Bauzeit wird von keiner Seite in Zweifel gezogen. Die vorgesehene innerörtliche Verkehrsumleitung ist das Ergebnis einer sachgerechten eingehenden Prüfung verschiedener Umleitungskonzepte durch die zuständigen Behörden.

Das Landratsamt M.-Kreis hat – unter ausführlicher Darlegung der gegen eine weiträumige Verkehrsumleitung sprechenden Sachverhalte – nachvollziehbar erläutert, dass keine zumutbaren Alternativen zu der beabsichtigten Wegführung zu erkennen sind.

Die Stadt L. hat gegenüber der Petentin schlüssig dargelegt, dass eine alternative innerörtliche Umleitungsführung über einen einschließlich der zu erwartenden Verkehrsbelastung unterdimensionierten Feldweg (oberhalb der Sportplätze) – alternativ zur kritisierten innerörtlichen Umleitung, die von der Petentin außerhalb der Petition alternativ zur weiträumigen Verkehrsumleitung im April 2005 gefordert wurde –, angesichts der damit verbundenen zusätzlichen Ausbaukosten nicht in Betracht kommen kann. Im Übrigen wäre auch bei einer solchen Lösung der von der Pe-

tentin kritisierte Bau der Querspange notwendig. Um die Querspange zukünftig dauerhaft als Gemeindestraße nutzen zu können, beabsichtigt die Stadt nun ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

Wie die Stadt in ihrer Stellungnahme zur Petition schlüssig ausführt, ist die beabsichtigte innerörtliche Umleitungsführung in Verbindung mit den zusätzlich vorgesehenen Verkehrssicherungsmaßnahmen für die Abwicklung des während der ca. 5-monatigen Umleitungsphase zu erwartenden Verkehrsaufkommens im Einbahnverkehr geeignet.

Es besteht somit kein Anlass, die Zweckmäßigkeit der von der Stadt L. beschlossenen Umleitungsführung in Zweifel zu ziehen.

Die Vorabstimmung der während der zeitweiligen Vollsperrung der B 290 erforderlichen Verkehrssicherungen und Umleitungen zwischen den Baulastträgern (Bund, Stadt) und der Verkehrsbehörde beim Landratsamt M.-Kreis ist die für die Ausschreibung der Baumaßnahme notwendige und übliche Vorgehensweise. Die förmliche verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung wird erst nach Auftragsvergabe der Baumaßnahme, rechtzeitig vor dem Baubeginn, vom Auftragnehmer bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts beantragt werden.

Beschlussempfehlung:

Bei der vorgenannten Sach- und Rechtslage kann der Petition hinsichtlich der Umleitungsführung während der Zeit der Instandsetzung der Ver- und Entsorgungsleitungen und der anschließenden Belagserneuerung in der Ortsdurchfahrt von K. im Zuge der B 290 nicht abgeholfen werden.

Um die Querspange dauerhaft als Gemeindestraße nutzen zu können, wird der Stadt L. aufgegeben, das angekündigte Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

Berichterstatter: Mack

17. Petition 13/5769 betr. Bau einer Querspange im Zusammenhang der Sanierung der Bundesstraßen-Ortsdurchfahrt in K.

Bei der Petition handelt es sich um eine Stellungnahme von zwei Anwohnerinnen der Kirchstraße in L. zu dem in der Petition 13/5542 geforderten Verzicht auf eine im Zuge einer innerörtlichen Umleitung zu bauende Querspange, die dauerhaft als Gemeindestraße auch nach Abschluss der Instandsetzung der Ver- und Entsorgungsleitungen und der anschließenden Belagserneuerung in der Ortsdurchfahrt von K. im Zuge der B 290 genutzt werden soll.

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der aufgrund der sanierungsbedingten Vollsperrung der B 290 in K.

vorgesehenen innerörtlichen Umleitung sowie der als deren Bestandteil neu zu bauenden Querspange wurde in der Petition 13/5542 begründet.

Wie die Stadt L. in ihrer Stellungnahme und dem dort beiliegenden Erläuterungsbericht zum Plangenehmigungsverfahren für die ursächlich umleitungsbedingte Querspange darlegt, soll diese Verbindung künftig die Funktion einer innerörtlichen Erschließungsstraße, u. a. zur verbesserten Anbindung des mehrmals erweiterten Wohngebiets Turmberg übernehmen und damit zu einer weiteren Entlastung der Kirchstraße beitragen, nachdem durch die im Jahr 1997 erfolgte Südanbindung des Wohngebietes in der Kirchstraße bereits eine deutliche Verkehrsreduzierung eingetreten ist.

In Anbetracht der von den Einsendern beklagten häufigen Nichtbeachtung der im verkehrsberuhigten Bereich der Kirchstraße geltenden Verkehrsbeschränkungen beabsichtigt die Stadt künftig dort eine verstärkte Verkehrsüberwachung.

Das Petikum unterstützt das innerörtliche Umleitungskonzept sowie die kommunale Absicht, die Querspange künftig dauerhaft zu nutzen.

Das Ausmaß der im Petikum gerügten Verkehrsverstöße in der Kirchstraße kann von hier im einzelnen nicht beurteilt werden; es ist jedoch zu erwarten, dass die von der Stadt angekündigte verstärkte Verkehrsüberwachung diesbezüglich Abhilfe schaffen kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition hat sich erledigt.

Berichterstatter: Mack

18. Petition 13/5059 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Der Petent, ein 1970 geborener türkischer Staatsangehöriger, reiste erstmals im August 1991 im Rahmen der Familienzusammenführung zu seiner Ehefrau ins Bundesgebiet ein und erhielt eine Aufenthaltserlaubnis, die jeweils für diesen Zweck verlängert wurde. 1996 erhielt er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Aus der Ehe des Petenten sind zwei im Oktober 1991 und im August 1997 geborene Kinder hervorgegangen, die inzwischen in den deutschen Staatsverband eingebürgert wurden. Die Ehefrau/Mutter ist türkische Staatsangehörige und seit 1990 im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung.

Bereits 1992 trat der Petent erstmals strafrechtlich gemeinsam mit seiner Ehefrau in Erscheinung. Das Amtsgericht erließ einen Strafbefehl wegen Diebstahls in Höhe von 90 Tagessätzen. Schon zu diesem Zeitpunkt wurde der Petent ausländerrechtlich verwarnet. Ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung wurde im Jahre 1999 eingestellt.

Im Dezember 1999 wurde der Petent mit Urteil des Landgerichts wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Aus diesem Grund wurde der Petent im April 2000 ausgewiesen. Nach Rechtskraft dieser Entscheidung wurde der Petent im September 2000 in die Türkei abgeschoben.

Eine im September 2000 eingereichte Petition wurde zurückgenommen, da die Abschiebung vollzogen war.

Auf einen im November 2000 durch den Rechtsvertreter des Petenten gestellten Antrag, die Wirkung seiner Ausweisung und Abschiebung zu befristen, wurde zunächst in Aussicht gestellt, den Befristungszeitraum auf ca. fünf Jahre unter verschiedenen aufschiebenden Bedingungen festzulegen.

Im März 2001 ist der Petent trotz Einreiseverbot illegal in das Bundesgebiet eingereist und vom Bundesgrenzschutz am Flughafen festgenommen worden. Nach seiner Festnahme wurde der Petent zur Verbüßung seiner Reststrafe in eine Justizvollzugsanstalt eingeliefert.

Im Februar 2002 teilte das Regierungspräsidium dem Petenten mit, dass aufgrund seiner illegalen Einreise die in Aussicht gestellte Befristung nicht erfolgen könne und geprüft werde, ob die Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung unbefristet aufrechterhalten werden müssten, wobei eine Entscheidung hierüber jedoch erst nach erfolgter erneuter Ausreise ergothen könne.

Eine für Mai 2002 geplante Abschiebung des Petenten konnte nicht vollzogen werden, weil der Petent einen Asylantrag gestellt hatte.

Im Dezember 2002 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (früher: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – Bundesamt) den Asylantrag ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) vorliegen. Gleichzeitig wurde der Petent unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Das Asylverfahren ist seit Januar 2005 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Im Oktober 2003 wurde der Petent erneut festgenommen und wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz in eine Justizvollzugsanstalt eingeliefert. In der Folge wurde der Petent zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, welche für vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Haftentlassung erfolgte im Juni 2004.

Im Januar 2005 wurde erneut ein Antrag auf Befristung der Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung gestellt.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverböten im Sinne des § 60 AufenthG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Dies gilt auch soweit geltend gemacht wird, dass der Petent als „Fahnenflüchtiger“ in seinem Heimatland besonderen Belastungen ausgesetzt wäre.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Bleiberecht erhalten.

Nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG sind diese Verbote, die als gesetzliche Wirkungen der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eintreten (Sperrwirkung), auf Antrag in der Regel zu befristen. Die Worte „in der Regel“ beziehen sich dabei auf Fälle, denen typische Sachverhalte zugrunde liegen.

Solange die Sperrwirkung der Ausweisung und Abschiebung noch besteht, steht somit bereits diese der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug an den Petenten entgegen.

Ein Widerruf der rechtmäßigen Ausweisungsverfügung nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) nach einer Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens auf der Rechtsgrundlage von § 51 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG kommt nicht in Betracht.

Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes über die Befristung der Wirkungen der Abschiebung sind insoweit abschließender Natur. Sie setzen, wie sich aus der Zusammenschau mit der vorerwähnten Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Erteilungsverbot) ergibt, voraus, dass der ausgewiesene Ausländer zunächst das Bundesgebiet verlässt. Die Zielsetzung des Aufenthaltsgesetzes, dass der Ausländer nach einer – bestandskräftigen – Ausweisung zunächst ausreisen muss, bevor ihm ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, würde durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 51 LVwVfG und einen etwaigen Widerruf der Ausweisungsverfügung unterlaufen. Für eine Anwendung der Regelungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens in § 51 LVwVfG besteht demnach neben den Regelungen über die Befristung der Wirkun-

gen der Ausweisung und Abschiebung kein Raum mehr. Eine Entscheidung über den im Januar 2005 erneut gestellten Befristungsantrag kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn der Petent das Bundesgebiet verlassen hat und unter Berücksichtigung und Abwägung aller dann maßgeblichen Umstände.

Der Petent kann als türkischer Staatsangehöriger für sich auch keine Rechte nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) ableiten. Nachdem der Petent rechtmäßig ausgewiesen wurde, was durch rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Entscheidung bestätigt wurde, hat er gemäß Nr. 6.4 der Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums zum ARB 1/80 seine Rechte aus dem ARB 1/80 verloren.

Über die Sperrwirkung der Ausweisung könnte allein im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG hinweggesehen werden. Danach kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Ein tatsächlicher Hinderungsgrund für die Ausreise des Petenten liegt nicht vor. Eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise könnte sich nur aufgrund Art. 6 GG, Art. 8 EMRK ergeben. Art. 6 GG, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, führt zur Annahme der rechtlichen Unmöglichkeit der Ausreise, wenn dem Ausländer nicht zuzumuten ist, seine familiären Beziehungen zu unterbrechen.

Nach dem Vorbringen in der Petitionsschrift lebt der Petent in familiärer Gemeinschaft mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen noch minderjährigen Kindern, wobei er die Kinder betreue und versorge, da seine Ehefrau als Maschinenführerin arbeite und für den Unterhalt der Familie sorgen müsse.

Zu der Frage, inwieweit die beiden deutschen Kinder auf den Vater angewiesen sind, liegt der Ausländerbehörde eine Stellungnahme des Kinder- und Jugendamtes vor. Der Petent scheint maßgeblich an der Betreuung und Erziehung der Kinder beteiligt zu sein. Allerdings hätten diese bereits einen Alters- und Reifegrad erreicht, bei dem sie nicht mehr uneingeschränkt vom Vater versorgt werden müssen, um in ihrer bisherigen positiven Entwicklung fortschreiten zu können. Die Inanspruchnahme staatlicher Betreuungsangebote sowie das familiäre Netzwerk würden einen Beitrag zur Versorgung und Erziehung leisten können. Gleichzeitig wäre die dauerhafte Abwesenheit des Vaters jedoch eine erhebliche emotionale Belastung, die deren Entwicklung maßgeblich beeinflussen würde. Das Kinder- und Jugendamt befürwortet im Interesse der Kinder eine schnelle und klare Entscheidung. Beide Kinder hätten dank offensichtlich gut geleisteter Erziehungsarbeit einen Entwicklungsgrad erreicht, bei dem sie mit jeder Art von klarer

Entscheidung zurecht kommen könnten. Aufgrund dieser Stellungnahme des Kinder- und Jugendamtes ist eine Trennung des Petenten bis zur Entscheidung über die Befristung der Wirkung der Ausweisung und der Abschiebung als zumutbar anzusehen. Die Verbindung zu den Kindern kann in der Trennungszeit durch Brief- und Telefonkontakte aufrechterhalten werden.

Auch der Ehefrau ist die Trennung zuzumuten, zumal ihr bewusst sein musste, dass ihr Ehemann aufgrund der Ausweisung und der erfolgten illegalen Einreise im März 2001 nicht mit einem Aufenthaltsrecht rechnen konnte. Im Übrigen lebte die Familie bereits von April 1999 bis Mai 2002 getrennt, ohne dass es schwerwiegende negative Folgen hatte. Zwar bedeutet die Trennung eine Härte, jedoch nicht in einem solchen Grad, dass sie nicht zumutbar wäre. Das öffentliche Interesse an der Ausreise des Petenten hat mehr Gewicht. Bei einem gewerbsmäßigen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz in 15 Fällen handelt es sich um eine schwerwiegende Straftat. Das Fernbleiben des Petenten hat insoweit sowohl eine generalpräventive als auch eine spezialpräventive Wirkung. Der Petent ist auch offensichtlich nicht bereit, sich an die Rechtsordnung zu halten. Trotz des durch die Ausweisung und Abschiebung bestehenden Wiedereinreiseverbotes ist er im März 2001 illegal wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und ist hier zudem schwer straffällig geworden.

Aufgrund der Zumutbarkeit der Trennung liegt keine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise gemessen an Art. 6 GG vor. Art. 8 EMRK vermittelt dem Petenten hinsichtlich seiner beiden Kinder keinen weitergehenden Schutz als Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG.

Auch im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG sind zudem die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu beachten. Mit der Verurteilung wegen des gewerbsmäßigen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz ist ein Ausweisungsgrund gegeben, der den Versagungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG verwirklicht. Lediglich im Ermessenswege könnte hiervon abgesehen werden. Einer Ermessensausübung zugunsten des Petenten stünde hier jedoch die Schwere der begangenen Straftat entgegen.

Gründe, die die weitere Duldung des Petenten rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Nachdem die Zulässigkeit der Abschiebung des Petenten rechtskräftig festgestellt ist, können aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch im Hinblick auf die eingelegte Petition nicht zurückgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Reichardt

19. Petition 13/5176 betr. Auslandsstudiengebühren

An den Berufsakademien gibt es einzelne Kurse, deren Studierende geschlossen einen Studienabschnitt an einer bestimmten ausländischen Hochschule absolvieren. Dadurch werden Lehrleistungen, die die Berufsakademie erbringen müsste, an die Partnerhochschule verlagert. In diesen besonders gelagerten Einzelfällen haben sich die berührten Berufsakademien entschlossen, die Kosten für Lehraufträge, die ihnen vor Ort entstanden wären, der ausländischen Hochschule zu ersetzen, wodurch die Studierenden in diesen Kursen von Studiengebühren im Ausland ganz oder teilweise entlastet werden.

Anders verhält es sich in Kursen, in denen nur ein Teil der Studierenden einen Studienabschnitt im Ausland absolviert; hier müssen an der Berufsakademie die Kurse an der Heimateinrichtung weiterhin für die Studierenden angeboten werden, die von der Option Auslandsstudium keinen Gebrauch machen. Eine Kostenentlastung tritt dadurch für die Berufsakademie nicht ein. Sie tritt nur dann ein, wenn nur wenige Studierende kein Auslandsstudium absolvieren und diese in Parallelkursen der Berufsakademie unterrichtet werden können.

Zum Vorgang an der Berufsakademie M. stellt sich die Situation so dar, dass die Berufsakademie anbot, über das ERASMUS-Programm einen Studienabschnitt kostenfrei an der University Varkaus/Finnland zu absolvieren. Von dieser Möglichkeit haben zwei Studierende Gebrauch gemacht. Fünfzehn Studierende haben dagegen auf eigenen Wunsch der Anglia Polytechnic University in Cambridge/UK und drei Studierende der Kelle University in Staffordshire/UK im Wissen, dass Studiengebühren anfallen werden, den Vorzug gegeben und das kostenfreie Studium in Finnland ausgeschlagen. Nach Mitteilung der Berufsakademie M. entstanden den fünfzehn Studierenden in Cambridge keine außerordentlichen Belastungen, weil ihr Ausbildungsunternehmen innerbetrieblich erhebliche Zuschüsse zusätzlich zur Ausbildungsvergütung geleistet hat.

Die Berufsakademie ist nicht in der Lage, Studiengebühren für individuelle Studienwünsche im Ausland zu übernehmen.

Der Berichterstatter sieht keine Rechtsgrundlage, dem Wunsch der Petenten entsprechen zu können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Reichardt

20. Petition 13/5685 betr. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Der am 10. April 1952 geborene Petent stellt sein Anliegen vom 14. Juli 2005 wegen der verzögerten Übergangsgeldgewährung im Rahmen seiner medizinischen Rehabilitation im Wesentlichen wie folgt dar:

Der Petent habe während eines Aufenthaltes aufgrund von Unfallfolgen im Städtischen Klinikum P. mit Hilfe der dort zuständigen Sozialpädagogin am 12. Mai 2005 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in Berlin einen Antrag auf Übergangsgeld gestellt, da eine Anschlussheilbehandlung in der Sankt Rochus-Klinik in Bad Sch. geplant gewesen sei. Das ihm bei der Antragsstellung ausgehändigte Formular „Entgeltbescheinigung“ habe er am gleichen Tag seinem Arbeitgeber zugesandt, der es ihm am 23. Mai 2005 zurückgeschickt habe, sodass er es am gleichen Tag in einer Beratungsstelle der BfA in M. abgegeben habe. Am 15. Juni 2005 habe er von der BfA die Mitteilung erhalten, dass diese für den Antrag nicht zuständig sei und der Antrag an die Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz in Düsseldorf weitergeleitet worden sei. Da aber nach § 14 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX geregelt sei, dass ein Leistungsträger spätestens zwei Wochen nach Antragstellung erklärt haben müsse, ob er für diese Leistung zuständig sei, habe die BfA sich aufgrund dieses Fristversäumnisses für zuständig erklärt. Allerdings habe dann die BfA diesen Bescheid an die Heimatadresse, statt an den von der BfA genehmigten Rehabilitationsaufenthalt in der Sankt Rochus-Klinik in Bad Sch. gesandt, sodass er keine Möglichkeit gehabt habe, sofort auf diesen Umstand zu reagieren.

Anlässlich eines Anrufs bei der BfA habe er die Auskunft erhalten, dass die BfA deshalb für seinen Antrag nicht mehr zuständig sei, da zum 1. Oktober 2005 die Organisationsreform für die gesetzliche Rentenversicherung in Kraft trete und die Kontoführung schon jetzt auf die noch bestehenden LVAen übertragen worden sei. Am 23. Juni 2005 habe die LVA Rheinprovinz dem Petenten mitgeteilt, dass sie ebenfalls als Leistungsträger nicht in Betracht komme und den Antrag an die LVA Baden-Württemberg nach K. weitergeleitet habe. Die Vorschrift des § 14 des SGB IX regle aber, dass der zweite Leistungsträger (hier: LVA Rheinprovinz), dem ein Antrag vorliege, über diesen Antrag entscheiden müsse und ihn keinesfalls weiterleiten dürfe.

Die Vorsprachen bei der Beratungsstelle der St. Rochus Klinik Bad Sch. sowie bei der Geschäftsstelle der Techniker Krankenkasse in M., die beide nach jeweils einem Telefonat mit einem Mitarbeiter der LVA Baden-Württemberg zuletzt am 5. Juli 2005 eine schnelle Bearbeitung seines Anliegens zugesagt hätten, wie auch der Mitarbeiter der LVA Baden-Württemberg selbst, hätten ebenfalls zu keinem Erfolg geführt. Auch bei einem letzten Versuch, sich am 13. Juli 2005 bei der Beratungsstelle der BfA in M. Klarheit zu verschaffen, schlug dieser fehl, da der Petent von einer Dame an der Rezeption freundlich, aber bestimmt an die Geschäftsstelle der LVA Baden-

Württemberg in M. verwiesen worden sei. Einen dortigen Termin habe er allerdings nicht mehr wahrgenommen, da er zu diesem Zeitpunkt arbeitsunfähig geschrieben gewesen sei und seine Energie – „sich mit Behörden dieser Art auseinanderzusetzen“ – vollends erschöpft gewesen sei.

Am 14. Juli 2005 habe die LVA Baden-Württemberg diverse Formulare für den Petenten und seinen Arbeitgeber für einen erneuten Antrag auf Übergangsgeld zugesandt. Die Anregung des Petenten, ob man nicht den von ihm bereits an die BfA gestellten Antrag auch bei der LVA in K. verwenden könne, sei von einer dortigen Mitarbeiterin mit der Bemerkung „abgebürstet“ worden, dass die Mitarbeiter der LVA Baden-Württemberg mit den Formularen der BfA nicht zurechtkämen. Er sei deswegen seit dem 15. Juni 2005 ohne finanzielle Unterstützung.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (bis 30. September 2005: LVA Baden-Württemberg) wurde vom Ministerium für Arbeit und Soziales um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit gebeten. Diese Stellungnahme stellt den Sachverhalt folgendermaßen dar:

Der Petent habe sich aufgrund eines häuslichen Unfalls ab dem 4. Mai 2005 im Klinikum P. befunden. Von dort sei im Direktanweisungsverfahren eine Anschlussrehabilitationsmaßnahme beantragt worden; die erforderlichen Unterlagen seien am 8. Juni 2005 bei der BfA eingegangen. Diese seien von der BfA am 13. Juni 2005 an die LVA Rheinprovinz weitergegeben worden. Dort habe man die Zuständigkeit der LVA Baden-Württemberg in K. festgestellt. Die Überprüfung der am 5. Juli 2005 eingegangenen Unterlagen habe ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Anschlussrehabilitation vorlägen. Am 12. Juli 2005 sei dann die Kostenzusage für die St. Rochus Klinik in Bad Sch. erfolgt.

Den Antragsunterlagen sei eine Entgeltbescheinigung mit der Bitte an den Petenten beigelegt worden, diese aus datenschutzrechtlichen Gründen an den Arbeitgeber bzw. im Falle des Krankengeldbezuges an die Krankenkasse weiterzuleiten. Die Techniker Krankenkasse habe mit Fax vom 26. Juli 2005 die Entgeltangaben an die LVA Baden-Württemberg übermittelt. Hieraus sei zu entnehmen gewesen, dass ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung zunächst bis 12. Juli 2005 durch den Arbeitgeber gegeben gewesen sei. Eine telefonische Überprüfung dieser Daten habe jedoch ergeben, dass der Petent bereits seit dem 15. Juni 2005 einen Anspruch auf Übergangsgeld gehabt hatte. Es sei daher eine Übergangsgeldberechnung durchgeführt worden, damit zustehende Geldleistungen dem Petenten umgehend hätten angewiesen werden können. Eine sofortige Überweisung des Übergangsgeldes sei jedoch deshalb nicht möglich gewesen, da der Petent der LVA Baden-Württemberg eine nicht korrekte Bankverbindung mitgeteilt habe. Nachdem er die entsprechende Anfrage beantwortet habe, sei das Übergangsgeld am 16. August 2005 angewiesen worden. Im Übrigen könne die vom Petenten angesprochene Vordruckproblematik seitens der LVA Baden-Württemberg nicht nachvollzogen werden, da zur

Bearbeitung von Rehabilitationsanträgen bzw. zur Erstellung von Übergangsgeldbescheiden auch Vordrucke verwendet würden, die nicht von der LVA zur Verfügung gestellt worden seien.

Nach den vorliegenden Informationen gibt es für das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg keine Anhaltspunkte für aufsichtliche Maßnahmen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg.

Soweit der Petent sich zu den Zuständigkeitsschwierigkeiten – insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung des § 14 SGB IX – der BfA Berlin sowie der LVA Rheinprovinz in Düsseldorf äußert, ist dem Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg eine Bewertung hierzu nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages diesbezüglich eine Stellungnahme beim Bundesversicherungsamt in Bonn eingeholt bzw. die Petition an den Landtag von Nordrhein-Westfalen abgegeben hat.

Es wird angemerkt, dass es ein wesentliches Ziel der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung war, Antragsverfahren zu vereinheitlichen und Zuständigkeitsfragen zu vereinfachen. Sollten Umstellungsprobleme im Zuge der Organisationsreform in Form von höherem Verfahrensaufwand zu Lasten von Versicherten gehen, so bedauert dies das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, kann aber auch dies nicht zum Anlass für aufsichtliches Einschreiten nehmen. Dies gilt auch für die vom Petenten beschriebenen Umstellungsprobleme im Zusammenhang mit Hartz IV.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Sie wird an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Kenntnisnahme im dort anhängigen Verfahren abgegeben.

Berichtersteller: Reichardt

21. Petition 13/6045 betr. Aufenthaltstitel; Abschiebung

Der Petent begehrt die Entlassung aus der Abschiebungshaft.

Das Verwaltungsgericht hat am 22. November 2005 vorläufig untersagt, den Petenten abzuschicken. Der Petent wurde daraufhin aus der Abschiebungshaft entlassen und hat wieder eine Duldung erhalten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr entsprochen wurde, für erledigt erklärt.

Berichtersteller: Reichardt

22. Petition 13/5834 betr. Strafvollzug

Der 40-jährige Petent verbüßt aufgrund Urteils des Landgerichts K. vom 13. Januar 2003 eine Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und erpresserischem Menschenraub. Das Strafende ist bislang auf den 27. April 2011 notiert. Mit noch nicht rechtskräftigem Urteil des Landgerichts B. vom 28. Oktober 2004 wurde er unter Einbeziehung der genannten Verurteilung wegen schweren Raubes u. a. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt.

In seiner Eingabe vom 14. September 2005 wendet sich der Petent gegen verschiedene Sachverhalte betreffend die Justizvollzugsanstalt M. Im Einzelnen rügt er:

1. die hohe Arbeitslosigkeit in der Justizvollzugsanstalt M., den Verlust von Arbeitsaufträgen aufgrund von Sabotageakten durch zur Arbeit eingeteilte arbeitsunwillige Gefangene, Sprachbarrieren bei der Anleitung zur Arbeit sowie eine zu niedrige Bezahlung;
2. die Auswahl der K. AG als Vertragshändler für den Gefangeneneinkauf und deren Preisgestaltung, ein mangelhaftes Angebot an Obst und Gemüse sowie das Warensortiment insgesamt;
3. die Menge des Anstaltsessens sowie Einschränkungen hinsichtlich des Empfangs von Lebensmittelpaketen;
4. das unzureichende Angebot von Sportmöglichkeiten;
5. die Handhabung der besonderen Sicherungsmaßnahme der Absonderung, insbesondere gegen Gefangene russischer Herkunft, sowie die Verschärfung der Sicherheitsanordnungen nach einem Fluchtfall im Jahre 2004;
6. unzureichende Zeiten und Ausgestaltung des Besuches bei gleichzeitig leer stehenden Räumlichkeiten;
7. das unzureichende Angebot von Deutschkursen für Ausländer sowie die Verweigerung eines Radio-Kassettengeräts;
8. seine Unterbringung in einem Einzelhafttraum mit 8 m² Grundfläche.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Zu 1.:

Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit in der Justizvollzugsanstalt M. lag im Jahr 2005 zwischen 25 und 30 Prozent. Zur Abmilderung des Arbeitsmangels hat die Justizvollzugsanstalt M. einen Werkmeister allein zur Auftragsakquisition abgestellt und zur gerechteren Aufteilung der Arbeitsmöglichkeiten unter den Gefangenen in den betroffenen Arbeitsbetrieben ein (zwei-)wöchentliches Rotationsverfahren eingeführt.

Aufgrund der gesetzlichen Arbeitspflicht sowie des Behandlungsauftrages gegenüber allen Gefangenen

sind auch arbeitsunwillige Gefangene zur Arbeit einzuteilen, wobei trotz systematischer Endkontrollen das Risiko eines Sabotageaktes nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Es ist allerdings nicht erkennbar, inwieweit dieser vollzugsspezifische Umstand eine Belastung für den Petenten darstellen soll.

Im Rahmen der Qualitätssicherung achten die Werkmeister zudem darauf, dass die Arbeitsanweisungen durch einen zweisprachigen Vorarbeiter richtig übermittelt werden.

Die Lohnstufen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu 2.:

Der Vertragshändler K. AG bietet in der Justizvollzugsanstalt M. seit dem Jahr 1981 Waren aus dem mittleren Preissegment an. Obst und Gemüse werden in ausreichender Menge und Auswahl angeboten. Die je Einkauf wechselnden, mindestens fünf verschiedenen Obst- und Gemüsesorten sind regelmäßig nicht ausverkauft.

Sonderwünsche werden, sofern keine Sicherheitsgründe entgegenstehen und sie im Sortiment des Vertragshändlers enthalten sind, in das Angebot aufgenommen.

Zu 3.:

Die Lebensmittelauswahl und Zusammenstellung der Speisen erfolgt nach den Rezeptvorschlägen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Die empfohlene Tageszufuhr an Nährstoffen ist gewährleistet.

Die Ausgabemenge der einzelnen Portionen richtet sich nach vorgegebenen Durchschnittswerten. Ergänzend steht auf jedem Stockwerk ein „Nachschlag“ zur Verfügung, dessen richtige Aufteilung in der Verantwortung des Stockwerkbeamten liegt. Sofern der Stockwerksbeamte die Nachschlagmenge für nicht ausreichend erachtet, wird dies der Küche gemeldet.

Aufgrund der Eingabe des Petenten wurde bei sechs Essensausgaben besonders auf Nachforderungen aus dem Stockwerk geachtet, in dem der Petent untergebracht ist. Eine Nachforderung wurde an die Küche nicht herangetragen.

Nach dem Strafvollzugsgesetz haben Gefangene die Möglichkeit, insgesamt drei Pakete pro Jahr zu erhalten (Weihnachten, Ostern sowie ein Wahlpaket). Darüber hinausgehende Paketsendungen aus dem Ausland können gemäß der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift gegen Umbuchung eines entsprechenden Geldbetrages aus dem Hausgeld zum Überbrückungs- oder Eigengeld ausgehändigt werden oder sind zur Habe des Gefangenen zu nehmen.

Zu 4.:

In der Justizvollzugsanstalt M. werden sieben Kraftsport-, drei Tischtennis-, je eine Handball-, Basketball-, Volleyball-, Softtennis- und Schach- sowie eine offene Sportgruppe, vierzehn Gesprächsgruppen sowie Mal-, Bastel-, Musik- und Spielgruppen angeboten.

Eine Einteilung des Petenten in eine Sportgruppe konnte bislang aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen, da für ihn Untersuchungshaft als Überhaft notiert ist und er nach Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft als besonders fluchtgefährlich einzustufen ist.

Zu 5.:

Die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen als besondere Sicherungsmaßnahme wurde und wird nur bei individuellem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen angeordnet. Bei Überschreiten eines Zeitraums von drei Monaten bedarf sie der Zustimmung des Justizministeriums.

Gegen den Petenten musste die Sicherungsmaßnahme vom 24. Juni 2003 bis 22. März 2004 angeordnet werden. Hintergrund war der dringende Verdacht der Verwicklung des Petenten in Drogengeschäfte innerhalb der Justizvollzugsanstalt sowie der Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber Mitgefangenen, um diese zum Einschmuggeln von Drogen zu bestimmen. Wegen dieses Sachverhalts wurde der Petent durch Urteil des Amtsgerichts M. vom 16. Juni 2004 zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Nach einem besonderen Vorkommnis im Sommer 2004 wurden alle Sicherungsmaßnahmen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die hieraus gezogenen Folgerungen richten sich keineswegs gegen eine Gefangenengruppe, sondern tragen insgesamt zu einer Erhöhung der Anstaltssicherheit bei.

Zu 6.:

Das Strafvollzugsgesetz sieht eine Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat vor. In der Justizvollzugsanstalt M. beträgt die Regelbesuchszeit drei Stunden, die auf zwei Termine pro Monat verteilt werden können. Des Weiteren wurden und werden – auch gegenüber dem Petenten – Sonderbesuche zugelassen. Für Gefangene mit Familie wird für jeden Gebäudeflügel der Justizvollzugsanstalt M. dreimal jährlich ein fünfständiger Familienbesuch angeboten.

Aus Sicherheitsgründen wäre eine Nutzung leer stehender Räumlichkeiten für die Durchführung von Besuchen nur nach aufwändigen Umbaumaßnahmen möglich. Wegen der geplanten Neugestaltung des gesamten Besuchsbereichs in der Justizvollzugsanstalt M. im Haushaltsjahr 2007/2008 sind kostenintensive provisorische Baumaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt wirtschaftlich nicht vertretbar.

Zu 7.:

In der Justizvollzugsanstalt M. wird für ausländische Gefangene der Kurs „Deutsch für Ausländer“ – jeweils getrennt für Anfänger und für Fortgeschrittene – mit je zwei Unterrichtsstunden pro Woche angeboten. Daneben besteht ein dreimonatiger Förderkurs mit 25 Unterrichtsstunden pro Woche. Bei entsprechender Eignung ist danach die Teilnahme am Hauptschulkurs, an einer Berufsausbildung oder an einem Computerkurs möglich.

Der Petent hatte Ende 2002/Anfang 2003 am Deutschkurs teilgenommen, musste jedoch wegen häufigen Fehlens ausgeschlossen werden.

Der Erwerb eines Radio-Kassettengerätes wird dem Petenten nicht verwehrt.

Zu 8.:

Die Unterbringung des Petenten in einem Einzelhaft-raum mit 8 m² Grundfläche erfüllt die Anforderungen der Rechtsprechung an eine verfassungsmäßige Unterbringung. Ein Anspruch auf einen Einzelhaft-raum mit 12 m² Grundfläche, wie ihn der Petent begehrt, besteht nicht.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt M. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

23. Petition 13/5918 betr. Strafvollzug, vorzeitige Haftentlassung

Der 22-jährige mehrfach vorbestrafte Petent verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt S. eine Jugendstrafe von vier Jahren und sechs Monaten wegen vielfachen Diebstahls und Betrugs. Zwei Drittel der Strafe waren am 18. Oktober 2005 verbüßt, das Endstrafdatum fällt auf den 21. April 2007.

Der Petent wiederholt in seinen neuerlichen Eingaben vom 8. Oktober 2005 und vom 7. November 2005 sein bereits in der vorangegangenen Petition vom 25. April 2005 (13/5346) vorgetragenes Anliegen auf vorzeitige Haftentlassung und beschwert sich darüber, dass er hierfür von den Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt S. nicht die angemessene Unterstützung erhalte. Dies zeige sich auch daran, dass seine letzte Anhörung zur Frage einer vorzeitigen Entlassung vor dem unzuständigen Richter der Strafvollstreckungskammer H. erfolgt sei.

Mit Beschluss vom 7. Juli 2005 hat das OLG Stuttgart die Rechtsauffassung des Petenten bestätigt und festgestellt, dass die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nicht gegeben war. Die Sache wurde deshalb zur erneuten Entscheidung an den zuständigen Jugendrichter als Vollstreckungsleiter beim Amtsgericht verwiesen.

Im Rahmen der dort am 20. Oktober 2005 erfolgten Anhörung des Petenten hat dieser seinen Antrag auf Reststrafenaussetzung zurückgenommen.

Aus den bereits in der vorangegangenen Petition dargelegten Gründen konnte die Justizvollzugsanstalt S. eine positive Stellungnahme zur Frage der vorzeitigen Entlassung nicht abgeben. In Anbetracht der Vielzahl der dem Petenten in den letzten Jahren angebotenen

Chancen, die dieser nicht genutzt hat, seiner wenig gefestigten Persönlichkeit sowie eines wenig förderlichen Umfeldes nach der Entlassung konnte eine günstige Sozialprognose nicht gestellt werden.

Das Justizministerium ist der Auffassung, dass diese Beurteilung der Justizvollzugsanstalt nach wie vor zutreffend ist.

Der Jugendrichter beim Amtsgericht S. wird die Frage einer vorzeitigen Entlassung im Laufe des Monats Januar 2006 erneut von Amts wegen prüfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

24. Petition 13/4762 betr. Schulwesen

Die Petentin spricht sich für die Einrichtung von Ganztageschulen aus. Sie setzt sich insbesondere dafür ein, mehr staatliche Mittel für die baulichen Planungen der Schulen einzusetzen. Dadurch könnten ihrer Ansicht nach die Leistungen der Schülerinnen und Schüler verbessert und vor allem schwächere Schülerinnen und Schüler gefördert werden.

Die Petentin besucht ein Gymnasium in D. Dort finden derzeit Überlegungen statt, einen Ganztagesbetrieb einzurichten. Der Schulträger hat einen Antrag auf Unterstützung von baulichen Maßnahmen im Zuge des Bundesprogramms „Investitionsprogramm für Bildung und Betreuung“ (IZBB) gestellt; dieser Antrag wurde aber erst zu einem Zeitpunkt bei der Schulverwaltung eingereicht, zu dem bereits Anträge mit einem Volumen eingegangen waren, das die Mittel für das Land Baden-Württemberg ausgeschöpft hat.

Die Prüfung der Petition ergab unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, dass das Land seit Jahren die Ausweitung des Angebots von Ganztageschulen unterstützt. Dies war zunächst vorrangig an Hauptschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung (so genannte Brennpunktschulen) der Fall. Gerade Schülerinnen und Schüler aus bildungsfernen und sozial schwächeren Familien brauchen mehr Zeit zum Lernen und mehr pädagogische Hilfe, um die Bildungs- und Erziehungsziele erreichen zu können. Das Land trägt in diesen Schulen eine zusätzliche Lehrerzuweisung.

Über diese Hauptschulen hinaus konnte in Einzelfällen an Grundschulen sowie Förderschulen, die sich in enger räumlicher Nähe zu einer solchen Brennpunktschule befanden, eine Ganztageschule genehmigt werden. Darüber hinaus bestand bisher für andere Schulen und Schularten die Möglichkeit, Ganztagesangebote in Kooperation mit außerschulischen Partnern wie der Kommune, der Jugendhilfe, den

Kirchen, Vereinen, Verbänden und Ehrenamtlichen einzurichten.

Mit einer Vereinbarung über Bildung und Betreuung im vorschulischen und im schulischen Bereich haben Anfang November die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände ein Gesamtpaket geschnürt. Im Bereich der Schule wurde neben dem Projekt Jugendbegleiter auch ein Schulhausbauförderprogramm „Chancen durch Bildung – Investitionsoffensive Ganztagschule“ vereinbart, mit dem Investitionen über neun Jahre in Höhe von 1 Mrd. € erreicht werden. Die antragstellenden Kommunen übernehmen davon 550 Mio. €, das Land trägt 150 Mio. € aus zusätzlichen Mitteln bei und 300 Mio. € werden der landesweiten kommunalen Finanzausgleichsmasse entnommen. Beim Bundesprogramm IZBB nicht zum Zuge gekommene Kommunen sollen bei erneuter Antragstellung bevorzugt behandelt werden.

Der jährliche Umfang von 50 Mio. € auf Landesebene (zusätzliche Mittel und Umschichtung) wurde für das Jahr 2006 vom Landtag im Zuge der Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2006 bereits umgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr durch eine Vereinbarung der Landesregierung mit den Kommunalen Landesverbänden und deren Umsetzung für 2006 durch den Landtag mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2006 abgeholfen worden ist.

Berichterstatter: Schebesta

25. Petition 13/5740 und

26. Petition 13/5889 betr. Strafvollzug

Der am 30. August 1975 geborene Petent verbüßt seit dem 7. August 2001 in der Justizvollzugsanstalt H. eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und neun Monaten wegen Körperverletzung und Vergewaltigung aufgrund Urteils des Landgerichts M. vom 27. Oktober 2000 und eine weitere Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Waffengesetz, zu der er vom Amtsgericht W. am 3. Juli 1997 verurteilt worden war.

Der gemeinsame Zweidritteltermin errechnet sich auf 25. Februar 2006. Das Strafende ist auf den 29. Mai 2009 notiert.

Der Petent und seine Ehefrau (Petentin) tragen in zahlreichen und umfangreichen Eingaben im Wesentlichen vor:

1. Am 15. August 2005 sei der Petent vom Leiter des Freigängerheims der Justizvollzugsanstalt H. dar-

über informiert worden, dass die Firma F. H., bei der er seit April 2005 als Freigänger beschäftigt gewesen sei, das Arbeitsverhältnis mit ihm rückwirkend zum 12. August 2005 gekündigt habe. Obwohl eine Klage beim Arbeitsgericht H. auf Wiedereinstellung und ununterbrochene Weiterbeschäftigung anhängig gewesen sei, sei ihm der Status eines Freigängers aberkannt worden. Erst als am 19. September 2005 das Arbeitsgericht H. festgestellt habe, dass die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses mit der Firma F. H. nicht wirksam gewesen sei, sei ihm eine ordentliche Kündigung zum 31. November 2005 übergeben worden.

2. Der Petent sei Allergiker und leide an Neurodermitis. Bereits während seines Aufenthalts in der landwirtschaftlichen Außenstelle der Justizvollzugsanstalt H. habe er gesundheitliche Probleme gehabt. Nach seiner Arbeitsaufnahme bei der Firma F. H. habe er sich in ärztliche Behandlung begeben müssen und sei am 18. Juli 2005 krankgeschrieben worden. Die AOK H. habe entschieden, dass er sechs Wochen Krankentage erhalten solle. Dies habe die Anstalt nicht berücksichtigt. Er sei darauf hingewiesen worden, dass er sich von der Anstaltsärztin behandeln lassen müsse.

Am 27. Juli 2005 habe er für 14 Tage stationär in einem Klinikum in H. aufgenommen und behandelt werden müssen. Zur weiteren Behandlung sei eine Kur an der Nordsee vorgesehen gewesen. Die LVA habe die Zusage für die Übernahme der Kosten einer Kur erteilt, was die Anstalt aber ebenfalls nicht beachtet habe.

3. Obwohl dem Petenten der Freigängerstatus entzogen worden sei, sei eine Fahrkarte, die er benötigt habe, um einen Termin bei der Bewährungshilfe S. wahrnehmen zu können, entgegen der für diesen Fall vorher getroffenen Regelung nicht von der Anstalt bezahlt worden. Den Termin habe er daher abgesagt, worauf ihm vorgeworfen worden sei, er verweigere die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen.

4. Der Petent sei von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt H. wiederholt schikaniert worden. Ein Bediensteter habe ihn als Simulanten bezeichnet, ein anderer Bediensteter habe ihn beleidigt. Als er am 28. August 2005 von einem Urlaub in die Anstalt zurückgekehrt sei, sei er von dem an diesem Tag im Freigängerheim beschäftigten Bediensteten dazu aufgefordert worden, Putzarbeiten auszuführen, obwohl er gar keinen Putzdienst gehabt habe.

5. Die Verhältnisse in der Außenstelle H. der Justizvollzugsanstalt H. und in dem Freigängerheim seien für einen Allergiker höchst problematisch. Es würden Bettdecken und Matratzen ausgegeben werden, die alt und verschmutzt seien. Auf die Probleme, die der Petent wegen seiner allergischen Reaktionen habe, werde keine Rücksicht genommen.

6. Die Anstaltskost könne der Petent aufgrund seiner Allergie zu einem überwiegenden Teil nicht essen, sodass er sich Anfang September 2005 von Brot

und wenig Obst habe ernähren müssen. Der Einkauf von zusätzlichen Nahrungsmitteln sei nicht möglich gewesen, da ihm zur Verfügung stehendes Hausgeld kurzfristig vor dem am 26. August 2005 stattfindenden Einkauf in der Anstalt grundlos auf sein Eigengeldkonto umgebucht worden sei.

Zwar seien ihm verschiedene Lebensmittel im Rohzustand überlassen worden, wie er diese Lebensmittel zubereiten sollte, sei aber ihm nicht mitgeteilt worden.

7. Am 21. September 2005 habe der Petent erfahren, dass seine Mutter im Katharinenhospital in S. intensivmedizinisch betreut werde. Ein Sonderurlaub zum Besuch der Mutter und Unterstützung des kranken Vaters sei ihm nicht gewährt worden. Man habe ihn darauf verwiesen, den einmal monatlich bewilligten Wochenendurlaub für den Besuch der Mutter zu nutzen. Obwohl er im Grunde die ganze Zeit den Status eines Freigängers hätte haben müssen, seien ihm nicht einmal jetzt die Lockerungen gewährt worden, die üblicherweise einem Freigänger bewilligt werden.
8. An einem Wochenende im September habe sich der Petent trotz seiner Allergie in der landwirtschaftlichen Außenstelle H. aufhalten müssen, da das Freigängerheim geschlossen worden sei. Inzwischen werde er in diesen Fällen an Wochenenden im geschlossenen Vollzug untergebracht. Darin sehe er eine Disziplinierung. Hinzu komme, dass er den Hofgang in einem „Käfig“ im Hof absolvieren müssen, nur wenige Gegenstände habe mitnehmen dürfen und sein schweres Gepäck habe selbst tragen müssen.

Zu 1.:

Nach Abklärung des voraussichtlichen Entlasszeitpunkts zum Zweidrittelzeitpunkt am 25. Februar 2006 mit der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts H. und Einholung eines kriminalprognostischen Gutachtens wurden dem Petenten mit Verfügung vom 18. Oktober 2004 Vollzugslockerungen in Form von Ausgängen in Begleitung der Petentin bewilligt. Wenig später wurde er in die landwirtschaftliche Außenstelle H. der Justizvollzugsanstalt H. verlegt.

Die Zulassung zum Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis bei der Firma F. H. erfolgte zum 18. April 2005.

Nachdem die Firma den Arbeitsvertrag mit dem Petenten mit sofortiger Wirkung zum 12. August 2005 gekündigt hatte, wurde er lediglich zur Außenbeschäftigung zugelassen.

Die medizinische Betreuung des Petenten sollte erst ab Mitte September 2005 erneut durch die Anstaltsärztin der Justizvollzugsanstalt H. erfolgen, da das bisherige Versicherungsverhältnis gemäß den Regelungen des Sozialgesetzbuches eine Nachwirkung von längstens einem Monat nach Ende der Mitgliedschaft in der betreffenden Krankenversicherung hat. Als das Arbeitsgericht H. am 19. September 2005 entschieden hatte, dass die Kündigung der Firma nicht wirksam

war, wurde dem Petenten erneut der Status des Freigängers mit freiem Beschäftigungsverhältnis zuerkannt, sodass er sich von externen Ärzten behandeln lassen konnte.

Sonderurlaub gemäß § 15 Abs. 4 StVollzG wurde allerdings nicht gewährt, solange der Petent keinen Arbeitsplatz hatte. Er ist erst seit dem 22. November 2005 wieder bei einer Firma in L. beschäftigt, sodass er ab diesem Zeitpunkt den Sonderurlaub wieder in Anspruch nehmen kann.

Zu 2.:

Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt H. wurde der Petent auf eigenen Wunsch im Stall der landwirtschaftlichen Außenstelle eingesetzt, obwohl die Anstaltsärztin ihm davon abgeraten hatte.

Dass gesundheitliche Beeinträchtigungen des Petenten einer Beschäftigung bei der Firma F. H. entgegenstehen könnten, war der Anstalt bei seiner Zulassung zum Freigang nicht bekannt. Das Krankheitsbild, das eine ambulante und stationäre Behandlung erforderlich machte, ergab sich aus Sicht der Anstalt erst im Laufe der Tätigkeit.

Sofern der Petent die Behandlung in einer Reha-Klinik anstrebt, kann diese nur erfolgen, wenn er entweder entlassen ist oder ihm Strafunterbrechung gewährt wird. Seine ärztliche Versorgung in der Justizvollzugsanstalt ist gewährleistet.

Zu 3.:

Der Petent hatte die Fahrkarte, die er benötigt hatte, um einen Termin bei der Bewährungshilfe in S. wahrnehmen zu können, kurzfristig an diesem Tag beantragt. Da die Fahrkarte daher nicht mehr rechtzeitig von der Anstalt besorgt werden konnte, sollte der Petent sie selbst erwerben. Die anfallenden Kosten hätten von der Anstalt erstattet werden können. Der Petent war mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden und sah von einer Fahrt nach S. ab.

Zu 4.:

Dass der Petent von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt H. als Simulant bezeichnet und beleidigt worden sein soll, wird seitens der Anstalt in Abrede gestellt.

Der vom Petenten geschilderte Vorfall vom 28. August 2005 im Freigängerheim der Justizvollzugsanstalt H. bezüglich der Reinigungsarbeiten ist keinem der dort tätigen Bediensteten erinnerlich.

Zu 5.:

Dass der Petent mit den Bedingungen seiner Unterbringung in der Außenstelle H. sowie im Freigängerheim der Anstalt aus gesundheitlichen Gründen nicht zufrieden war, ist der Anstalt nicht bekannt geworden. Insbesondere hat er sich darüber bei dem Leiter der Anstalt während dessen Sprechstunden nicht beklagt.

Zu 6.:

Die Verpflegung des Petenten gestaltete sich im Hinblick auf die von ihm vorgetragene Lebensmittelallergie zunehmend schwieriger.

So beklagte er sich z.B. einerseits am 18. Juli 2005 darüber, dass sein Ausgangsantrag zum Kauf von Speiseeis nicht adäquat behandelt worden sei. Am 31. August 2005 wies er jedoch darauf hin, dass er Inhaltsstoffe, die sich u. a. in Speiseeis befinden, nicht vertrage.

Vor diesem Hintergrund war dem Petenten anstelle der Anstaltskost zweimal Rohkost ausgehändigt worden. Die Bediensteten gingen davon aus, dass der Petent, der sich als Freigänger selbst verpflegt hatte, in der Lage ist, sich zu versorgen. Außerdem wurde die Zubereitung der Lebensmittel mit dem Petenten besprochen.

Er hätte darüber hinaus von dem Taschengeld, das ihm am 8. August 2005 in Höhe von 150 Euro ausbezahlt worden war, zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel kaufen können. Auf seinen Antrag wäre ihm zudem ein Betrag von seinem Eigengeld für den Einkauf von Lebensmitteln überlassen worden.

Der Petent hat am 9. September 2005 ein Attest vorgelegt, aus dem sich ergab, dass er sich wegen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur noch von Frischnahrung ernähren sollte. Daraufhin wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, vom Taschengeld einzukaufen und sich selbst zu verpflegen.

Zu 7.:

Dem Petenten wäre ein Sonderausgang zum Besuch seiner Mutter gewährt worden, wenn er ein ärztliches Attest hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Mutter vorgelegt hätte. Dies hat er mit dem Bemerkung, dass das Krankenhauspersonal nicht über seinen derzeitigen Aufenthaltsort Kenntnis erlangen sollte, abgelehnt.

Zu 8.:

Das Freigängerheim der Justizvollzugsanstalt H. wird aus personalwirtschaftlichen Gründen an zwei Wochenenden im Monat geschlossen. Hier untergebrachte Gefangene werden, soweit ihnen kein Urlaub gewährt werden kann, solange in die landwirtschaftliche Außenstelle der Anstalt verlegt.

Der Petent war damit trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen einverstanden. Seine Unterbringung wäre auch in einer innen gelockerten Abteilung im geschlossenen Bereich der Anstalt möglich gewesen.

Im Hinblick auf die vom Petenten nachdrücklich vorgetragene massiven gesundheitlichen Beschwerden wurde er ab Mitte Oktober 2005 an zwei Wochenenden in einem Einzelhafttraum der Hauptanstalt untergebracht.

Einem von dem Petenten vorgelegten Gutachten lässt sich entnehmen, dass er nicht mehr als fünf Kilo heben darf. Daher half ihm ein Mitgefangener beim

Transport seiner Taschen. Er nahm im Wesentlichen Gegenstände des persönlichen Bedarfs in die Hauptanstalt mit. Auf elektrische Geräte wie ein Fernsehgerät und eine Playstation, die der Petent ebenfalls mitnehmen wollte, musste er verzichten, da derartige Gegenstände aus Sicherheitsgründen von einem Fachhändler kontrolliert werden müssen, bevor sie im geschlossenen Vollzug ausgegeben werden dürfen.

Aus organisatorischen Gründen wurde der Hofgang des Petenten in einem abgetrennten Hofbereich durchgeführt.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt H. ist somit nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

25.01.2006

Der Vorsitzende:

Döpfer